

Stadt Bad Münde am Deister

(Landkreis Hameln-Pyrmont)

81. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) (2018)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
1	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	24.05.2018	• keine Bedenken
2	Avacon AG Netz	19.04.2018	• keine Bedenken. Hinweise sind zu beachten.
2	Avacon AG	16.04.2018	• keine Bedenken. Hinweis auf rechtzeitigen Ausbau der Versorgungsnetze, sowie Anzeige der Erschließungsmaßnahmen vor Baubeginn
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW)	11.04.2018 18.05.2018	• siehe Abwägung
7	Bundesnetzagentur (BNetzA)	17.04.2018	• keine Bedenken. Hinweis auf im Plangebiet tätige Richtfunkbetreiber [diese wurden an der Planung beteiligt]. Verweis auf allgemeine Planungshinweise auf der homepage der BNetzA
10	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	23.05.2018	• siehe Abwägung
11	Eisenbahn-Bundesamt	12.04.2018	• siehe Abwägung
15	Ericsson Services GmbH	19.04.2018	• keine Bedenken
19	Forstgenossenschaft Eimbeckhausen	22.05.2018	• siehe Abwägung
26	Gascade Gastransport GmbH	24.04.2018	• keine Bedenken
45	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	28.05.2018	• siehe Abwägung
49	Landkreis Hameln-Pyrmont	06.06.2018	• siehe Abwägung
50	Landkreis Schaumburg	28.05.2018	• siehe Abwägung
84	Realverband Rohrsen	26.04.2018	• siehe Abwägung
85	Region Hannover	24.05.2018	• siehe Abwägung
86	Samtgemeinde Rodenberg Gemeinde Hülse Gemeinde Messenkamp	28.05.2018	• siehe Abwägung
93	Stadt Springe	25.05.2018	• siehe Abwägung
95	Tennet TSO GmbH	12.04.2018	• keine Bedenken

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Bemerkungen / Hinweise
99	Vodafone GmbH (Telekommunikation)	28.05.2018	• keine Bedenken
99	Vodafone GmbH (Richtfunk)	30.05.2018	• siehe Abwägung
134	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	30.05.2018	• siehe Abwägung
136	DB Energie GmbH	13.04.2018	• keine Bedenken. Hinweis: Teilfläche 1 und 2 werden von der 110 kV-Bahnstromleitung nicht berührt. Trotzdem bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

weiß = keine Bedenken geäußert

grau = siehe nachfolgender Abwägungsvorschlag

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) Abt. I 3	11.04.2018 18.05.2018	5
Sachgebiet / thematischer Aspekt: Militärische Belange, militärischer Flugverkehr (Hubschraubertiefflugstrecken)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Stellungnahme vom 11.04.2018

Grundsätzlich haben im Jahr 2016 bereits einige Abstimmungsgespräche mit Luftfahrtamt der Bundeswehr stattgefunden. Verbände sind miteingebunden worden.

Fläche A / Teilbereich 1

Zustimmung mit Bauhöhenbegrenzung auf 492 m über NN. Je nach Anzahl und Position zukünftiger WEA kann es bei der Fläche A zu einer Auflage zur Nutzung einer „Steuerungsfunktion“ nach § 18a LuftVG kommen. Planungen sind hier mit Luftfahrtamt der Bundeswehr erfolgt. Hier wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Plangebiet deutlich innerhalb des 1,5 km Korridors sowohl der Nachttiefflugstrecke Stadtoldendorf als auch der Nachttiefflugstrecke Hildesheim. Beide Bestandsanlagen liegen mittig zwischen beiden Strecken (1,5 km zur Strecke Hildesheim und 1,4 km zur Strecke Stadtoldendorf). Eine Erweiterung beeinträchtigt vor allem die Nachttiefflugstrecke Hildesheim. Eine Verlegung der Streckenführung ist hier nicht möglich. Daher würde die Errichtung von weiteren Anlagen aus Sicht IntHubschrAusbZ Bückeburg abgelehnt werden. (Siehe auch hierzu das in ihre Abwägung übernommene Schreiben des Luftfahrtamtes der Bundeswehr, 3 II e vom 15.02.2016)

Flächen B / C / F / G / J

Diese werden aus militärischen Belangen abgelehnt.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Flächen D / E / I

Zustimmung mit Bauhöhenbegrenzung auf 528m über NN.

Fläche H

Teilzustimmung. Der nördliche Teil der Fläche (als Grenze dient die Verbindungsstraße/Weg zwischen Flegessen und Hachmühlen) wird aus militärischen Belangen abgelehnt. Dem südlichen Teil kann mit einer Bauhöhenbegrenzung auf 528m NN zugestimmt werden.

Stellungnahme vom 18.05.2018

Die Stadt Bad Münster bemängelte, die Stellungnahme vom 11.04.2018 zur Fläche A stehe in Widerspruch zu den Ergebnissen des Abstimmungsgesprächs am 19.05.2016 bei Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw). Diverse Nachfragen bei LufABw und Verbänden haben ergeben, dass durch die Verlegung der Streckenführung und anfänglichen Problemen durch die neue Streckenführung diese nun ausgeräumt sind.

Die Fläche A nordwestlich von Eimbeckhausen kann weiterhin als Windkonzentrationszone in die 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münster übernommen werden. Diese liegt jetzt knapp an der Nachttiefflugstrecke HILDESHEIM.

Diese Information wurde soeben vom Leiter der Flugeinsatzzentrale des Internationalen Hubschrauberausbildungszentrum in Bückeburg über LufABw weitergegeben. Somit können die Planungen voranschreiten. Da sich das Gebiet allerdings im Zuständigkeitsbereich Bückeburg nach 18 a LuftVG befindet, könnten bei Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz ggf. Auflagen zur bedarfsgerechten Steuerung greifen, welche aber derzeit noch nicht bewertet werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Bundeswehr (BAIUDBw) hat ein aufwändiger Abstimmungsprozess stattgefunden, bestehend aus Schriftverkehr, Telefonaten und einem Abstimmungstermin. Gegenstand dieser Abstimmungen waren im Wesentlichen mögliche Restriktionen für die Windenergienutzung, die sich daraus ergeben, dass mehrere Hubschraubertiefflugstrecken durch das Stadtgebiet von Bad Münster verlaufen.

Auf der Grundlage des Abstimmungstermins (am 19.05.2016 im Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln) war dann am eine weitere Stellungnahme (vom 13.10.2016) des BAIUDBw bei der Stadt eingegangen. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Karte, in der unterschieden wird in WEA-Potenzialflächen, die von dem BAIUDBw abgelehnt werden und Flächen, denen das BAIUDBw zustimmen kann. Mit dieser Stellungnahme liegt der

Stadt eine übersichtliche und eindeutige Abwägungsgrundlage für alle zehn WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet vor. Auf dieser Grundlage erfolgte eine Überprüfung des Windenergie-Konzeptes und es wird eine Veränderung in der Entwurfsfassung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Als Ergebnis der Abstimmungen mit dem BAIUDBw war Folgendes festzuhalten:

- Die Flächen B, C, F, G, H-Nord und J werden aus militärischen Belangen abgelehnt. Sie kommen als WEA-Konzentrationszone nicht in Betracht.
- Als mögliche WEA-Konzentrationszonen verbleiben die Flächen A, D, E, H-Süd und I.
- Für die Flächen D, E und I besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 528 m ü.NN.
- Für die Fläche A besteht eine Bauhöhenbegrenzung auf 492 m ü.NN. Je nach Anzahl und Position zukünftiger WEA kann es bei der Fläche A zu einer Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ kommen.

Da alle 10 WEA-Potenzialflächen Geländehöhen < 200 m ü.NN aufweisen, stellen die von dem BAIUDBw geforderten Höhenbegrenzungen (492 m bzw. 528 m ü.NN) keine relevanten Bauhöhenbeschränkungen für die Errichtung von WEA dar. Auf allen Flächen können im Rahmen dieser Höhenbegrenzung WEA mit Bauhöhen von deutlich über 200 m errichtet werden.

Mit der angekündigten Auflage zur Nutzung einer ‚Steuerungsfunktion‘ im Bereich der Fläche A ist nach Kenntnis der Stadt Bad Münster Folgendes gemeint: Die WEA wird mit einer Technik ausgestattet, die es erlaubt, die Anlage beim Anflug eines Luftfahrzeugs abzuschalten. Diese Technik steht anwendungsreif zur Verfügung und wird in der Praxis bereits in anderen Windparks eingesetzt. Eine Ausweisung der Potenzialfläche A als WEA-Konzentrationszone wird hierdurch nicht in Frage gestellt.

Die aktuellen Stellungnahmen vom 11.04. und vom 28.05.2018 bestätigen diese Abwägung hinsichtlich aller Aspekte: Flächenauswahl, Höhenbegrenzung und Steuerungsfunktion für Fläche A. Wichtig ist der Stadt, dass das BAIUDBw in seiner letzten Stellungnahme nochmal ausdrücklich die Eignung der Fläche A für eine Windenergienutzung betont: *„Die Fläche A nordwestlich von Eimbeckhausen kann weiterhin als Windkonzentrationszone in die 81. Änderung des FNP der Stadt Bad Münster übernommen werden. (...) Somit können die Planungen voranschreiten.“*

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des BAIUDBw werden zur Kenntnis genommen. Sie werden in vollem Umfang in der Planung berücksichtigt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	23.05.2018	10
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Radaranlage Deister, luftrechtliches Zustimmungserfordernis		
Kurzfassung der Anregungen:		

Diese Stellungnahme fasst die Stellungnahmen vom 15.05.2015 und vom 04.02.2016 zusammen.

Die Plangebiete A bis J [Potenzialflächen] liegen 5,5 km bis 12,5 km von der Radaranlage Deister (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 15' 10,48" N / 09° 29' 33,03" E; Höhe des Geländes 396,21 m ü. NN) entfernt. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) eine maximale Höhe von 396,21 m ü. NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich bezüglich § 18a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb dieser Höhe, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen generell keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen, Stand Mai 2018. Momentan sind im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.

WEA, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art

und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Abwägung entscheidend ist die Aussage, dass die Belange der DFS nicht berührt werden, sofern die Bauhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) unterhalb einer Höhe von 396,21 m ü.NN bleiben.

Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegt, steht diese Höhenbegrenzung einer Windenergienutzung in den geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht entgegen. Auch bei modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden. Sofern in Zukunft WEA beantragt werden, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten der zivilen Flugsicherungseinrichtungen erforderlich ist.

Eine feste Höhenbegrenzung wird in die 81. Änderung des F-Planes nicht aufgenommen. Da die DFS selbst darlegt, dass sich hinsichtlich ihrer Anlagenstandorte und -schutzbereiche in Zukunft Änderungen ergeben können, wäre eine diesbezügliche Festlegung im F-Plan nicht sachgerecht.

Der allgemeinen Empfehlung, „*innerhalb von Anlagenschutzbereichen generell keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen*“, kann von der Stadt Bad Münster nicht gefolgt werden. Da das gesamte Stadtgebiet innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Deister liegt, wäre ansonsten eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Stadtgebiet nicht möglich. Dies würde jedoch mögliche Investoren nicht daran hindern, dennoch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge für WEA zu stellen und diese Anlagen auch im Stadtgebiet zu errichten.

Insofern hält die Stadt an ihrem Ziel fest, mit der 81. Änderung des F-Planes eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung vorzunehmen und WEA-Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) auszuweisen.

Die allgemeinen Hinweise zu Anlagenstandorten und -schutzbereichen sowie zu luftfahrtrechtlichen Zuständigkeiten und Zustimmungspflichten werden zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsantrag:

Die Belange der Deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert. Die von der DFS angegebene zulässige Bauhöhe im Stadtgebiet steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Eisenbahn-Bundesamt (EBA)	12.04.2018	11
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstände zu Freileitungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

Auf die Stellungnahme des EBA vom 05.01.2016 wird verwiesen.

Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des EBA angepasst wurde, werden diese hiermit bekanntgeben:

1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA.
5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.
6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius).

Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen:

- Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden.
- Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren.
- Auf § 2 Abs. 1 Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz wird verwiesen.

Es ist bekannt, dass erst im Baugenehmigungsverfahren (nach BImSchG) die konkreten Standorte für WEA genehmigt werden. Die vorgenannten Abstandsempfehlungen werden daher nur zur Kenntnis übersandt.

Stellungnahme vom 05.01.2016:

Die Stadt Bad Münster hatte erwähnt, dass das EBA lediglich den einfachen Rotordurchmesser als Abstand zu Freileitungen fordere. Dies ist inhaltlich so nicht korrekt.

Bezüglich der Abstandsmaße zu Freileitungen hatte ich gefordert, dass als Abstandsmaß

- bei Freileitungen mit Schwingungsdämpfung der einfache Rotordurchmesser und
- bei Freileitungen ohne Schwingungsdämpfung der dreifache Rotordurchmesser einzuhalten sei, um eine Gefährdung der „Bahnfreileitung“ auszuschließen.

Bahnstromfernleitungen sind Freileitungen mit 110 KV- Spannung. Ob diese mit Schwingungsdämpfungen ausgerüstet werden können, bliebe einer vorherigen Absprache zwischen dem Betreiber der 110-KV Leitung und dem Betreiber der WEA vorbehalten. Betreiber der 110-KV-Anlage ist die DB Energie GmbH, Lehrte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Bad Münster hatte im Rahmen der Abwägung zum Vorentwurf (§ 4 Abs. 1 BauGB) ausführlich auf die Einwände des EBA (Stellungnahme vom 20.04.2015) geantwortet. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Zusammenfassend wird der Sachverhalt wie folgt beurteilt:

Abstandsmaße zu Bahnanlagen

Von der Stadt Bad Münster wird ein Abstand von 80 m zu Bahnanlagen von WEA-Konzentrationszonen grundsätzlich freigehalten.

Von der Stadt wird die Auffassung vertreten, dass WEA im Bereich von Infrastrukturtrassen (z.B. Bahntrassen) nur den zwingend erforderlichen Mindestabstand einhalten sollen. Die von der jeweiligen Infrastruktur unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen (z.B. Lärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) können dazu genutzt werden,

zusätzliche Belastungen an dieser Stelle zu bündeln und im Gegenzug bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Das Land Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (Windenergieerlass der Nieders. Landesregierung (WEE) v. 24.02.2016, Tabelle 3: 'Überblick zu harten Tabuzonen').

In diesem Erlass (Nr. 6.2) sind hierzu folgende Aussagen enthalten (Hervorhebungen des Verfassers): „Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Gleichwohl sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zu vermeiden. So ergeben sich Forderungen zur Abstandshaltung wegen Eisabwurfgefahr aufgrund der Richtlinie 'Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung', die Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ zu Verkehrswegen und Gebäuden als ausreichend erachtet. Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).“

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe 'Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen' v. 06.02.2014) wird zu Gleisanlagen und Schienenwegen eine weiche Tabuzone von $\geq 1 H^1 = 200 \text{ m}$ empfohlen.

Weiche Tabuzonen unterliegen auf der Planungsebene des F-Planes der gemeindlichen Abwägung. Wie oben dargelegt, hat die Stadt Bad Münster im Rahmen dieser Abwägung vorsorgeorientierten Abständen zu schutzbedürftigen Nutzungen (z.B. Wohnen) Priorität gegeben vor der Einhaltung weitreichender Abstände zu Infrastrukturtrassen. Eine Vergrößerung der in der Abwägung berücksichtigten Abstände hätte eine Verkleinerung der WEA-Konzentrationszonen zur Folge. Damit wäre das Ziel der Stadt gefährdet, im Ergebnis der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsnatur der 81. Änderung des F-Planes hinzuweisen. WEA sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert, d. h. sie dürfen im baurechtlichen Außenbereich auch dann errichtet werden, wenn keine Flächennutzungsplanung mit Steuerungsfunktion gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorhanden ist. Für jede einzelne WEA ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen, in welchem die konkret vom Vorhabenträger beantragte Anlagenkonfiguration berücksichtigt wird.

¹ 1 H = einfache Höhe einer (fiktiven) WEA.

Die von dem EBA empfohlenen Abstandsmaße sind in ihrer Berechnung abhängig von der Gesamthöhe und vom Rotorradius der konkret beantragten WEA. Ihre Berücksichtigung im Flächennutzungsplan ist der Stadt Bad Münde nicht möglich, da die Abmessungen der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt sind. Es entspricht dem Prinzip eines gestuften Planungs- und Genehmigungsverfahrens, dass im F-Plan für die Windenergienutzung ein planerischer ‚Rahmen‘ gesetzt wird, welcher im konkreten Genehmigungsverfahren ausgefüllt wird.

Dieser Umstand ist auch dem EBA bewusst, denn die in der aktuellen Stellungnahme genannten Abstandsanforderungen werden der Stadt Bad Münde nur „zur Kenntnis“ mitgeteilt: *„Es ist bekannt, dass erst im Baugenehmigungsverfahren (nach BImSchG) die konkreten Standorte für WEA genehmigt werden. Die vorgenannten Abstandsempfehlungen werden daher nur zur Kenntnis übersandt.“*

Es kann insofern festgehalten werden, dass keine Notwendigkeit besteht, das planerische Konzept der 81. Änderung des F-Planes hinsichtlich der Abstände zu Bahnanlagen zu ändern.

Abstandsmaße zu Freileitungen

Zu Freileitungen wurde im Flächennutzungsplan der gleiche Abstand (80 m als weiche Tabuzone) berücksichtigt wie zu Bahntrassen. Die im Einzelfall konkret einzuhaltenden Abstände zwischen WEA und Freileitung sind auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften und technischen Normen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen (siehe hierzu: WEE v. 24.02.2016, Nr. 6.2). Im Rahmen dieser Einzelfallentscheidung ist auch die Notwendigkeit von Schwingungsschutzmaßnahmen zu prüfen; bei Bedarf sind diese anzuordnen.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Forstgenossenschaft Eimbeckhausen	22.05.2018	19

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Abstandsradien, Gesundheit, NSG Walterbachtal, möglicher Wertverlust von Immobilien

Kurzfassung der Anregungen:

Im Namen der Forst Eimbeckhausen und meiner persönliche Meinung übermittle ich Ihnen folgende Stellungnahme:

Die vorgesehene Bauhöhe von über 200 m hat nachhaltige negative Folgen für die Bevölkerung. Im Bundesland Bayern ist bei diesen Höhen ein Abstand von ca. 2.000 m zur Wohnbebauung vorgesehen. Dieses wird hier nicht eingehalten. Bei dieser Bauhöhe ist nicht auszuschließen, dass über 2.000 Einwohner betroffen sind. Folgen wären möglicherweise negative Beeinflussung der Gesundheit und der Lebensqualität, negative Entwicklung der Immobilienpreise.

Naturschutz: In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Naturschutzgebiet Walterbachtal. Es ist zu befürchten, dass geschützte Vögel zu Schaden kommen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Rodenberg, die alle Aspekte kritisch auflistet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bauhöhe von Windenergieanlagen (WEA) wird nicht im Flächennutzungsplan festgelegt. Sie bestimmt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Hier beantragt der Vorhabenträger eine WEA mit einer bestimmten Höhe. Dieser Antrag wird dann von der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) beschrieben. Die Stadt Bad Münster hat keinen Einfluss darauf, in welcher Höhe zukünftige WEA im Stadtgebiet errichtet werden. Die zitierte Regelung aus Bayern (sogenannte 10 H-

Regelung) ist in der Bayerischen Bauordnung enthalten (Art. 82 Abs. 1 BayBO)². Diese Regelung gilt zum einen nicht in Niedersachsen; zum anderen zielt auch diese Regelung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens (§ 35 BauGB). Das Maß der 10-fachen Höhe kann erst dann angewandt werden, wenn die Höhe der geplanten WEA bekannt ist, dies ist regelmäßig erst zum Zeitpunkt der Antragstellung der Fall. Der Flächennutzungsplan kann „10 H“ nicht vorwegnehmen, weil die Rechengröße „H“ noch nicht bekannt ist.

Auswirkungen von WEA auf die menschliche Gesundheit werden in Kap. 7.2.1 der Begründung zur 81. Änderung des F-Planes behandelt.

Belangen des Immissionsschutzes ist mit der Berücksichtigung pauschaler Mindestabstände (800 m zur Wohnbebauung, 500 m zu Einzelhäusern) Rechnung getragen worden. Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Prüfung der beantragten WEA im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage von Gutachten z.B. zu den Themen Lärm und Schattenwurf. Dort werden die geltenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen anhand der konkreten Antragsunterlagen angewandt. Hierbei wird abschließend sichergestellt, dass die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte z.B. für Schall und Schattenwurf im Betrieb der WEA nicht überschritten werden. Diese Vorgehensweise dient dem Schutz der Anwohner vor Gesundheitsgefährdungen.

Die Errichtung von WEA wurde vom Bundesgesetzgeber in der freien Landschaft (im sog. Außenbereich) privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Insofern dürfen diese Anlagen ebenso wie landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen der Elektrizitätsversorgung bevorzugt in der freien Landschaft errichtet werden. Den Anwohnern von Häusern im Außenbereich (Einzelhäuser oder Streusiedlungen) sowie den Anwohnern am Ortsrand wird vom Gesetzgeber insofern zugemutet, dass sich in ihrer landschaftlichen Umgebung Änderungen vollziehen dürfen. Hierbei kann es sich um den Bau eines Maststalles, einer Ortsumgehung oder eben um die Errichtung von WEA handeln. Eine Grenze der Zumutbarkeit ist insbesondere dort erreicht, wo die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Richt- und Orientierungswerte überschritten werden oder wenn eine optisch bedrängende Wirkung eintritt. Sofern sich die Errichtung eines ansonsten zulässigen Außenbereichsvorhabens (gem. § 35 Abs. 1 BauGB) mittelbar auf den Wert einer Immobilie auswirken sollte, so handelt es sich hierbei nicht um eine geschützte Rechtsposition.

Im Übrigen hängt die Immobilienpreisentwicklung von vielen Faktoren ab, die sich gegenseitig überlagern (z.B. von Arbeitsplatzangeboten, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergarten und Schule, Haus- und Grundstücksgröße, baulicher Zustand). Es gibt bisher keine

² „§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten“ (Art. 82 Abs. 1 BayBO).

Anhaltspunkte dafür, dass in Räumen mit überdurchschnittlicher Windenergienutzung die Immobilienpreise hierdurch grundsätzlich negativ beeinflusst werden.

Mit der 81. Änderung des F-Planes wird die Windenergienutzung räumlich begrenzt. Es wird vermieden, dass Ortschaften oder Einzelhäuser durch WEA umstellt werden (s. Kap. 4.4.1.7 der Begründung). Besonders belastende Situationen, die entstehen könnten, wenn Wohngebäude auf zwei oder mehr Seiten von WEA umstellt würden, werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Die Stadt Bad Münster geht daher nicht davon aus, dass es aufgrund der Errichtung von WEA im Stadtgebiet zu Wertminderungen von Wohnimmobilien kommen wird. Im Übrigen kann die Stadt – auch wenn sie dies wollte – die Errichtung von WEA nicht verhindern, da WEA als privilegierten baulichen Anlagen ein gesteigertes Dursetzungsvermögen zukommt.

Auf der Grenze zwischen der Stadt Bad Münster und der Gemeinde Messenkamp liegt das Naturschutzgebiet HA 124 ‚Walterbachtal‘, welches ein Bachtal im Deister umfasst. Schutzzweck sind neben Lebensräumen der Gewässer und Wälder auch Grünlandflächen (‚Weiden‘) einschließlich der daran angepassten faunistischen Lebensgemeinschaften. Das Bachtal dient als Lebensraum für Vogelarten. Geschützt werden soll weiterhin *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Diese Schutzzwecke rechtfertigen die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone. Damit folgt die Stadt den Empfehlungen des niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014 und 2014a). Weitergehende Anforderungen zum Schutz dieses Gebietes bestehen nicht.

Die vom Einwender genannte Stellungnahme der Samtgemeinde Rodenberg wird im Zuge der Abwägung zur 81. Änderung des F-Plans ebenfalls beantwortet.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung (Abstand von ca. 2.000 m zur Wohnbebauung) wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	28.05.2018	45
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Bodenschutz, Erdfallgefährdung, Baugrunderkundung, Erdgas-Hochdruckleitungen		
Kurzfassung der Anregungen:		

1.) Stellungnahme des Fachbereichs **Landwirtschaft/Bodenschutz**

Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen (§ 2 BBodSchG) bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung. Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes (nicht nur besonderer Ausprägungen des Schutzgutes) sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein.

Es wird auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 08.05.2015 verwiesen und empfohlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“.

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden sich im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>. Empfohlen wird die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Da laut unseren Datengrundlagen die Böden im Plangebiet mäßig verdichtungsgefährdet sind, sollte bei der Errichtung von Infrastruktur und Bauflächen die Empfindlichkeit dieser Flächen durch Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir daher einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

2.) Stellungnahme des Fachbereichs **Bauwirtschaft**

Nach den uns vorliegenden Informationen liegen im Untergrund der in der 81. Änderung des Flächennutzungsplan ausgewiesenen zwei Windenergie-Potenzialflächen (Teilbereiche 1 und 2) lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura (Gigas-Schichten, Kimmeridge-Schichten, eventuell Münder Mergel), die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich.

In den zwei Planungsgebieten und im näheren Umkreis (Teilbereich 1: bis 2 km Entfernung, Teilbereich 2: bis 1,7 km Entfernung) sind keine Erdfälle bekannt. Die Planungsgebiete werden formal den Erdfallgefährdungskategorien 1 bis 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die geplanten Windenergieanlagen (WEA) nur eingeschränkt anwendbar.

Es wird empfohlen bei der Baugrunderkundung insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundung, sind gegebenenfalls die Gründungen der WEA so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

3.) Stellungnahme des Fachbereichs **Bergaufsicht CLZ**

Zu Planungsgebiet 1 bestehen keine Bedenken aus Sicht der Bergaufsicht. Im Planungsgebiet 2 verlaufen Erdgas-Hochdruckleitungen der Avacon AG. Es wird gebeten, sich mit dem Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Landwirtschaft/Bodenschutz

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes in den Kap. 7.1.3 und 7.2.3 behandelt. Die ergänzenden Hinweise des LBEG zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen sowie zu zahlreichen Unterlagen, Karten und Veröffentlichungen des LBEG werden zur Kenntnis genommen.

Der Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes enthält in sachgerechter Form und angemessenem Umfang Aussagen zum Schutzgut Boden. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Flächennutzungsplan um die vorbereitende Bauleitplanung handelt, deren Aufgabe es ist, die beabsichtigte städtebauliche Nutzung in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB). Eine detailliertere Behandlung der einzelnen Umweltschutzgüter bleibt der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) und/oder dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen im F-Plan bestehen folgende Rahmenbedingungen: WEA sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert. Mit der Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen erfolgt somit keine Neuplanung von Windenergie-Standorten, sondern es wird eine räumliche Eingrenzung der Windenergienutzung vorgenommen. Insofern dient diese Planung grundsätzlich einer Begrenzung der Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden.

In Kap. 7.2.3 des Umweltberichtes ist eine Auflistung von sieben Maßnahmen für einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden enthalten. Eine besondere Bedeutung

kommt weiterhin der Einsetzung einer kompetenten bodenkundlichen Baubegleitung während der Bauphase zu, um die Belange des Bodenschutzes konkret vor Ort einzufordern und die in der Genehmigung angeordneten bodenschützenden Maßnahmen umzusetzen. Maßnahmen zum Schutz von Böden gegenüber Verdichtung während des Baubetriebs sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen (Vermeidungsmaßnahmen).

zu 2.) Bauwirtschaft

Nach Aussage des LBEG besteht im Bereich der beiden WEA-Konzentrationszonen nur eine geringe Erdfallgefährdung. Eine Überprüfung der Erdfallsituation am konkreten Standort der geplanten WEA erfolgt im Rahmen der Baugrunderkundung für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Die allgemeinen Hinweise zur Baugrunderkundung werden zur Kenntnis genommen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt durch den jeweiligen Vorhabenträger vorgenommen.

zu 3.) Die Gashochdruckleitung der Avacon AG im Bereich der Fläche D ist bekannt. Die Stadt Bad Münde beabsichtigt, die Fläche D als WEA-Konzentrationszone im F-Plan auszuweisen. Es ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, für diese Leitung konkrete Schutzmaßnahmen und -abstände festzulegen.

Die Avacon AG als zuständiger Leitungsträger wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des LBEG zu den Themen Erdfallgefährdung, Baugrund, Gashochdruckleitung und Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Aussagen hierzu sind in einem angemessenen Umfang in Begründung bzw. Umweltbericht zur 81. Änderung des F-Planes enthalten.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Hameln-Pyrmont	06.06.2018	49

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Planung der Nachbarkommunen, Vorsorgegebiete (RROP), Rohrfernleitung (Gas)

Kurzfassung der Anregungen:

Untere Landesplanungsbehörde:

Zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, jedoch folgendes angemerkt:

Die geplanten Vorrangflächen befinden sich jeweils ausschließlich an der Gemeindegrenze, was z.T. entsprechende Planungen der Nachbarkommunen beeinträchtigt. Dabei ist jedoch positiv herauszustellen, dass mit der Teilfläche 1 eine bereits zum großen Teil ausgewiesene und mit Windenergieanlagen bebaute Fläche in die räumlich vergrößerte Planung einfließt.

Für alle Teilflächen sind im RROP des Landkreises Vorsorgegebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. In der Teilfläche 2 ist weiterhin ein Vorsorgegebiet für Erholung festgelegt; ferner führt eine Rohrfernleitung (Gas) durch das Plangebiet.

Diese Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird begrüßt, dass die Untere Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der 81. Änderung des F-Planes vorträgt und dass insbesondere die Ausweisung der Fläche 1 zur Vergrößerung des bereits vorhandenen Windenergie-Standortes in Eimbeckhausen (Teilbereich 1; Potenzialfläche A) positiv hervorgehoben wird.

Die Lage und die Abgrenzung der beiden WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 ergibt sich aus der Anwendung der Ausschluss- und Abstandskriterien (harte und weiche Tabuzonen) in Verbindung mit den Abwägungskriterien. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Abstandskriterien nicht nur für schutzwürdige Nutzungen im Stadtgebiet von Bad Münde, sondern in exakt gleichem Maße auch für schutzwürdige Nutzungen auf Gebiet der Nachbarkommunen angewandt wurden. Insofern wurden die Belange der Nachbarkommunen in der Planung nicht anders bzw. nicht schlechter behandelt, als die Stadt Bad Münde dies auch mit ihren eigenen Belangen getan hat.

Es trifft zu, dass sich die beiden WEA-Konzentrationszonen nahe der Grenze der Gemeinde Messen kamp (Fläche 1) bzw. unmittelbar angrenzend an das Gebiet der Stadt Springe (Fläche 2) befinden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung von Planungen der Nachbarkommunen oder eine unverhältnismäßige Benachteiligung dieser Kommunen durch die Planung der Stadt Bad Münde tritt jedoch nicht ein.

Die von der Unteren Landesplanungsbehörde aufgeführten Belange der Raumordnung, der Landwirtschaft, der Erholung und der Rohrfernleitung (Gas) wurden für die 81. Änderung des F-Planes in angemessener Weise berücksichtigt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Hameln-Pyrmont (Untere Landesplanungsbehörde) werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Landkreis Schaumburg	28.05.2018	50
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Naturschutz, Vogelartenschutz (Rotmilan, Schwarzstorch), Regionalplanung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Belange des Naturschutzes

Mit der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (ferner FNP) beabsichtigt die Stadt Bad Münster, die Vorranggebiete für Windenergie im Stadtgebiet zu überarbeiten. Eine hohe Betroffenheit für den Landkreis (LK) Schaumburg ergibt sich nach den vorliegenden Unterlagen für die Teilfläche 1 (Potenzialfläche A) südlich der Ortschaft Messenkamp. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Planbereich.

Teilfläche 1 liegt am äußersten nordwestlichen Rand der Stadt Bad Münster und grenzt unmittelbar an den LK Schaumburg (siehe Karte). Dies hat zur Folge, dass der LK Schaumburg von pot. Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA ebenso - wenn nicht sogar in einem größeren Ausmaß - betroffen ist, als Bad Münster selber. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der geplanten WEA zu mehreren naturschutzfachlichen Schutzgütern auf Schaumburger Seite (siehe Karte) und der Aufhebung der bestehenden Höhenbegrenzungen - auch für die dort bereits bestehenden zwei WEA -, sind erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie den Artenschutz im LK Schaumburg zu erwarten. Darauf habe ich bereits in meinen vorangegangenen Stellungnahmen vom 12.05.2015 und 04.02.16 deutlich hingewiesen.

Mit den folgenden erheblichen Beeinträchtigungen ist zu rechnen:

- Beeinträchtigt werden die Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild des Naturschutzgebietes (ferner NSG) "Walterbachtal". Die geplanten WEA widersprechen dem Schutzzweck des NSG. Der Abstand zwischen WEA und NSG ist zu klein gewählt.
- Beeinträchtigt werden der "Waltershagener Bach", der "Waltersbach", die "Rodenberger Aue" und die beiden entlang dieser Fließgewässer vom NLWKN ausgewiesenen "lan-

desweit bedeutsamen Großvogellebensräume" für Schwarzstörche und Rotmilane mit den Nr. 3722.3/2 und 3722.2/1. Die durch die WEA drohende Entwertung dieser Großvogellebensräume wird in der Planung nicht berücksichtigt, fachlich empfohlene Abstände werden nicht eingehalten.

- Beeinträchtigt werden Brutreviere mindestens der beiden windenergierelevanten Arten Schwarzstorch und Rotmilan, von denen im Umfeld der Teilfläche 1 mehr Brutreviere vorhanden sind, als im ASB dargestellt. Die Daten im ASB wurden (seit 2015) nicht aktualisiert und der erheblich betroffene Landkreis Schaumburg nicht nach Daten angefragt, was zur Folge hat, dass aktuelle planungsrelevante Brutreviere dieser beiden Arten nicht berücksichtigt wurden. Beim Thema Schwarzstorch bleibt das erhebliche Konfliktpotential durch Störungen an den Nahrungsgewässern unberücksichtigt. Beim Thema Rotmilan wurden die Potenzialflächen nicht ausreichend differenziert.
- Ferner widerspricht die Planung den Zielaussagen des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des LK Schaumburg sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturschutz betreffend.

Nachfolgend sollen die folgenden Details genannt werden:

1. **NSG HA 124 „Waltersbachtal“.**

Laut § 2 der Verordnung soll das NSG als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für die lebensraumtypischen Vogelarten dienen. Zwar werden die zu schützenden Vogelarten im Schutzzweck nicht explizit genannt, jedoch handelt es sich hier vor allem um die lebensraumtypischen Arten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie den Mäusebussard. Tatsächlich ist das NSG Waltersbachtal nachgewiesenes Brutrevier der windenergierelevanten Arten Rotmilan und Mäusebussard sowie ein bedeutendes Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch.

Ferner soll laut Verordnung "das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in mit Laubwald bestandene Hänge, in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden".

Die in Teilfläche 1 geplanten WEA widersprechen den beiden o.g. Schutzzielen erheblich. Zwar wird das NSG von WEA freigehalten und laut Text des FNP ein Abstand von 200 m eingehalten, jedoch ist dieser Abstand in diesem Einzelfall aus fachlicher Sicht nicht ausreichend.

Sowohl im niedersächsischen Windenergieerlass (ferner WEE (2016)) als auch in der Arbeitshilfe "Naturschutz und Windenergie" des niedersächsischen Landkreistages (ferner NLT (2014)) wird dargestellt, dass je nach der gebietsspezifischen Empfind-

lichkeit und des Schutzzwecks eines NSG auch die Erfordernis zu einer erhöhten Abstandsfestlegung bestehen könnte und eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Betrachtet man diesen Einzelfall im Detail, so ist festzustellen, dass das NSG eingebettet ist in die landschaftlich wertvolle Großlandschaft des Süd-Deisters und des nördlichen Weserberglandes und sich für den Betrachter durch den Wechsel von bewaldeten Höhenzügen und offenen, landwirtschaftlichen genutzten Tallagen ein attraktives Landschaftsbild mit vielen Fernsichten bietet. Es steht außer Frage, dass das Landschaftsbild durch einen modernen Windpark mit ca. 4 WEA einer Gesamthöhe von ca. 200 bis 240 m in nur ca. 200 m Entfernung beeinträchtigt werden würde. Bei denen im NSG vorkommenden lebensraumtypischen Vogelarten handelt es sich um windenergierelevante Arten, zu denen laut WEE (2016) und/oder NLT (2014) jeweils ein Vorsorgeabstand von 3 km (Schwarzstorchhorst), 1.500 m (Rotmilan) oder 500 m (Mäusebussard) eingehalten werden sollte. Zu Nahrungsräumen des Schwarzstorches bzw. landesweit bedeutsame Großvogellebensräumen wie in diesem Einzelfall empfiehlt das NLT (2014) sogar Abstände von bis zu 1.200 m.

Deshalb ist in diesem Einzelfall – einem NSG mit windenergiesensiblen Vogelarten und einem hervorragenden Landschaftsbild als Schutzzweck – ein deutlich höherer Abstand notwendig. Nach derzeitigem Erkenntnisstand halte ich einen Abstand von mindestens $2 \times H$ (Gesamthöhe) für angemessen.

2. Walterhagener Bach, Waltersbach und Rodenberger Aue

Die o.g. Fließgewässer sind im Wirkungsbereich der Teilfläche 1 noch weitgehend naturnah und Lebensraum zahlreicher seltener und geschützter Tiere, wobei insbesondere der Schwarzstorch zu nennen ist.

Die o.g. Fließgewässer sind aufgrund ihrer besonderen Lebensraumeignung und aufgrund der seit Jahren regelmäßigen und zahlreichen Sichtungen naturschutzfachlich als ein bedeutendes Nahrungshabitat für die Art Schwarzstorch zu bewerten. Die Art hat Brutreviere im Süntel und im Deister (Details siehe Punkt 5.b) Schwarzstorch unten).

Auch Rotmilane nutzen bevorzugt das Umfeld der o.g. Gewässer, sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat.

Aus diesen Gründen sind die im Wirkungsbereich der Teilfläche 1 liegenden Bereiche der o.g. Fließgewässer vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (ferner NLWKN) jeweils als "landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum" ausgewiesen worden (Details siehe Karte und Punkt 3 unten).

Schwarzstorch und Rotmilan sind windenergieempfindliche Arten, dessen Horste, Nahrungshabitate und Flugrouten gemäß WEE (2016) von WEA freigehalten werden müssen. Ferner ist aufgrund des Vorkommens des sehr störungsanfälligen Schwarzstorches ein fachlicher Vorsorgeabstand zwischen WEA und den Gewässern bzw. den landesweit bedeutsamen Großvogellebensräumen einzuhalten (Details siehe Punkt 3).

3. Fachliche Vorgaben des NLWKN

Bereits 2006 sind die im Wirkraum der Teilfläche 1 liegenden o.g. Fließgewässer vom NLWKN jeweils als "landesweit bedeutsamer Großvogellebensraum" mit den Nr. TK 3722.3/2 und TK 3722.2/1 ausgewiesen worden. Dieser Status wurde in 2016 aktualisiert und bestätigt.

Beim Großvogellebensraum TK 3722.2/1 handelt es sich um ein landesweit bedeutsames Nahrungsgebiet des Schwarzstorches. Der Großvogellebensraum TK 3722.3/2 ist landesweit bedeutsam sowohl als Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch als auch als Lebensraum für den Rotmilan.

Das NLT (2014) empfiehlt einen fachlichen Vorsorgeabstand von +/- 1.200 m zwischen WEA zu landesweit bedeutsamen Vogellebensräumen. Hierbei handelt es sich zwar um eine pauschale Empfehlung, dessen konkrete Umsetzung im Einzelfall aber anhand der vorkommenden Arten und deren Empfindlichkeit geprüft werden muss. Da es sich in diesem Einzelfall jedoch um bedeutende Nahrungsgebiete des sehr seltenen und störungsempfindlichen Schwarzstorches als auch um den Lebensraum (und damit auch potentiellen Brutplatz) des sehr kollisionsgefährdeten Rotmilans handelt, halte ich größere Abstände von mindestens 2 x H (Gesamthöhe) für angemessen.

Der ASB lässt die beiden o.g. landesweit bedeutsamen Großvogellebensräume und die notwendigen Abstände unberücksichtigt (vgl. 5.b) Schwarzstorch und 5.c) Rotmilan unten).

4. Landschaftsrahmenplan (ferner LRP) / Landschaftsbild des LK Schaumburg

Das "Umfeld des Waltershagener Baches" und der "Rodenberger Aue" sind im Zielkonzept des LRP des LK als "wertvolle Kernbereiche des Naturschutzes" dargestellt. Die Planung widerspricht diesem Zielkonzept.

Unmittelbar an Teilfläche 1 schließen sich im LK Schaumburg laut LRP Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild an. Ein moderner Windpark mit Gesamthöhen von 200 m bis 240 m hat eine hohe Fernwirkung, die Planung widerspricht dementsprechend auch dem Zielkonzept des LRP LK Schaumburg, die o.g. Bereiche zu erhalten. Dies betrifft insbesondere das NSG Walterbachtal. Das NSG Walterbach-

tal ist aufgrund seines sogar als "hervorragend" bewerteten Landschaftsbildes unter Schutz gestellt worden. Laut § 2 der Schutzverordnung ist dieses Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen. Die Planung widerspricht daher zusätzlich dem Schutzziel des NSG.

Laut NLT (2014) sind für Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher und hoher Bedeutung eine aktuelle Landschaftsbildbewertung und eine Abstandsfestlegung gemäß der gebietsspezifischen Empfindlichkeit erforderlich. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des LK Schaumburg und dessen LRP und/oder des NSG Walterbachtal zum Thema Landschaftsbild bleibt im FNP der Stadt Bad Münster jedoch unberücksichtigt.

5. Artenschutz:

Auch auf Schaumburger Seite sind Vorkommen von mehreren gegenüber der Windenergie empfindlichen Vogelarten, wie z.B. dem Schwarzstorch, dem Rotmilan und dem Uhu, bekannt. Zu den windenergieempfindlichen Vogelarten wird im Detail wie folgt Stellung bezogen:

5.a) Grundsätzlich zu den Untersuchungsmethoden des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Stadt Bad Münster (ferner ASB):

Positiv sehe ich, dass bereits für den FNP in 2015 Brutvogelkartierungen durchgeführt worden sind, die das für diese Planungsebene notwendige Mindestmaß (vgl. NLT 2014 und WEE 2016) deutlich überschreiten. Die Ergebnisse bestätigen jedoch meine Prognose, dass die Teilfläche 1 ein hohes Konfliktpotenzial, insbesondere mit dem Artenschutz und hier insbesondere mit den Arten Schwarzstorch und Rotmilan, aufweist.

Der ASB legt laut eigener Aussage auf Seite 16 zwar viel Wert auf den Schwarzstorch, setzt sich aber nicht mit dem signifikant steigenden Störungspotential durch mehrere und höhere WEA in unmittelbarer Nähe seiner o.g. landesweit bedeutsamen Nahrungsgebiete auseinander (Details siehe unten). Fachlich nicht ausreichend ist auch die Differenzierung der Potenzialflächen zum Thema Rotmilan (Details siehe unten).

Ferner ist zu bemängeln, dass die neue Fassung des ASB vom Februar 2018 in Bezug auf den Artenschutz nicht im erforderlichen Umfang aktualisiert wurde. Im aktuellen FNP aus 2018 werden wiederum nur Daten aus 2015 und den Vorjahren dargestellt. Aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Arten (siehe unten) im Wirkkreis der Teilfläche 1 bleiben dementsprechend unberücksichtigt.

Die folgenden aktuellen Erkenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler Arten sind zu berücksichtigen.

Im Frühjahr 2016 hat der Schwarzstorchbeauftragte des NLWKN, Herr Arne Torkler, im Auftrag des Landkreises Schaumburg auf den Schaumburger Flächen des Deisters nach dem dort bereits seit längerem vermuteten Schwarzstorchhorst gesucht (vgl. meine Stellungnahme vom 4.02.16). Wie zu erwarten, wurde ein Horst im Deister nachgewiesen. Dieser befindet sich im weiteren Umfeld der Mooshütte (die detaillierte Lage wird nicht veröffentlicht), ist ca. 8 km von Teilfläche 1 entfernt und liegt damit im Radius 2 des WEE (2016). Der Horst war 2015 besetzt, in 2016 wurde eine anfängliche Brut abgebrochen. Trotz des Brutabbruchs auf diesem Horst wurden in 2016 als auch 2017 weitere zahlreiche Schwarzstorchsichtungen aus diesem Waldbereich dokumentiert, was auf ein traditionelles Brutrevier im Deister mit einem zusätzlichen Wechselhorst schließen lässt. Ferner wurden im Rahmen der o.g. Schwarzstorch-Horst-Suche weitere Greifvogelhorste im Deister dokumentiert, darunter auch planungsrelevante Rotmilanhorste im Umfeld der Teilfläche 1.

Ich weise darauf hin, dass Schwarzstorchhorste laut WEE (2016) auch bei Nichtbesetzung 5 Jahre lang als planungsrelevant gelten. Der WEE (2016) stellt ferner einen Schutzabstand von 3 km dar (Radius 1) sowie einen Abstand von 10 km, in dem alle bedeutenden Nahrungsgebiete und Flugkorridore dorthin von WEA freigehalten werden müssen.

Die Lage des Schwarzstorchhorstes und der o.g. weiteren Greifvogelhorste wurde am 29.09.2016 sowohl an den Landkreis Hameln-Pyrmont als auch - nach einer telefonischen Datenabfrage - an das Planungsbüro LAREG (Frau Wolfram) in dessen Funktion als Gutachter für den WP Einbeckhausen übermittelt.

Seit 2016 ist ferner ein Uhu-Revier in Lauenau bekannt (Schriftl. Mitteilung Herr Hänel). Teilfläche 1 liegt nur knapp außerhalb des Schutzabstandes von 3 km laut WEE (2016) um dieses Brutrevier.

5.b) Details zum Thema Schwarzstorch:

Aufgrund der besonderen Lebensraumeignung und des o.g. Brutnachweises ist sicher davon auszugehen, dass es sich bei den zahlreichen an den o.g. Großvogellebensräumen dokumentierten Schwarzstorch-Sichtungen nicht nur um Individuen des Brutpaares aus dem südöstlichen Süntel handelt. Vielmehr dürfte es sich bei den o.g. Gewässern um die Nahrungsgebiete von mindestens zwei Brutpaaren in einem planungsrelevanten Abstand handeln. Der o.g. Horst im Deister ist zu berücksichtigen.

Die Tatsache, dass Teilfläche 1 in unmittelbarer Nähe (in einem Abstand von nur ca. 100 m) mehrerer landesweit bedeutsamer Nahrungsräume und in der Schnittmenge der Lebensräume/Vorsorgeabstände von nunmehr gleich zwei Schwarzstorchvorkommen liegt, erhöht die Anwesenheitswahrscheinlichkeit und damit das Konfliktpo-

tential für den Schwarzstorch deutlich. Ferner weise ich darauf hin, dass mir insbesondere im Bereich der Rodenberger Aue und der Bussenmühle deutlich mehr Sichtungen von Schwarzstörchen vorliegen, als im ASB dargestellt sind.

Die Aussagen auf Seite 18 des ASB, dass die Nahrungshabitate ebenso wie die Sichtbeobachtungen eine breite Streuung aufweisen, es dementsprechend keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Potenzialflächen innerhalb von bevorzugten Nahrungshabitaten liegen und daher nicht mit einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Schwarzstörchen gerechnet werden kann, widerspreche ich in Bezug auf Teilfläche 1 deutlich. Im Gegenteil: Im Umfeld der Teilfläche 1 konzentrieren sich bedeutende Nahrungsräume und Sichtungen. Teilfläche 1 befindet sich zwar nicht innerhalb von bedeutenden Nahrungsräumen, aber in der unmittelbaren Nähe (in einem Abstand von nur ca. 100 m) von gleich zwei Nahrungsgebieten und innerhalb des direkten Flugkorridors von den Nahrungsgebieten an der Rodenberger Aue in Richtung Deister.

Der Schwarzstorch ist eine außergewöhnlich scheue und störungsempfindliche Art. Bei WEA-Planungen sind daher stets Lebensraumentwertung (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschließlich räumlich-funktionaler Beziehungen) und Störungstatbestand (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG) als potenzielle Beeinträchtigungen zu beachten. Schwarzstörche sind nicht nur in der Nähe ihrer Horste außerordentlich störungsempfindlich, sondern auch an ihren Nahrungsgewässern und entlang der Flugkorridore. Im ASB ist jedoch keine Auseinandersetzung mit dem o.g. Störungsrisiko und der daraus resultierenden Entwertung der Schwarzstorch-Nahrungsgebiete an den o.g. Fließgewässern bzw. den landesweit bedeutsamen Großvogellebensräumen bei Teilfläche 1 vorhanden.

Auch das Tötungsrisiko für den Schwarzstorch wird im ASB nicht ausreichend thematisiert. Im ASB auf Seite 18 wird zu diesem Konfliktpotential nur ausgesagt, dass "mögliche Windenergieanlagen in diesen Flächen vom Schwarzstorch durch leichte Korrekturen der Flugbahn umflogen werden könnten". Dem ist entgegenzuhalten, dass mir sowohl vom Schwarzstorchexperten Herrn Arne Torkler (telefonische Auskunft, Mai 2018) als auch aus eigener Anschauung heraus bekannt ist, dass Schwarzstörche in der Regel den direkten Weg nehmen, insbesondere wenn sie in den späten Morgenstunden mit Nahrung zum Horst zurückkehren. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in Teilfläche 1 aufgrund der leichten Hanglage in Waldrandnähe meiner Anschauung nach eine besondere Thermik herrscht, die die Schwarzstörche und Greifvögel bevorzugt zum Aufsteigen nutzen. Schwarzstörche, die die Rodenberger Aue im Bereich zwischen Einbeckhausen und Bussenmühle zur Nahrungssuche nutzen, müssten auf

direkten Flügen zum Horst im Deister Teilfläche 1 durchfliegen. Dementsprechend sind Anhaltspunkte auch für ein erhöhtes Kollisionsrisiko in Teilfläche 1 gegeben.

Im Fall des Schwarzstorches ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit mit umfangreichen Abschaltzeiten in den Morgen- und Abendstunden während der Brutzeit dieser Art von Ende März bis Ende Juli zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote zu rechnen.

5.c) Details zum Thema Rotmilan:

Im ASB auf Seite 12 wird richtig dargestellt, dass Rotmilane eine abwechslungsreiche Landschaft aus Ackerflächen, Säumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern benötigen, diese Lebensraumanforderungen in großen Teilen des Stadtgebietes von Bad Münster in günstiger Weise erfüllt sind und dieses zu einer weiten Verbreitung und einer vergleichsweise dichten Besiedlung des Stadtgebietes von Bad Münster mit Rotmilanen führt. Unberücksichtigt bleibt im ASB jedoch, dass das Umfeld der Teilfläche 1 die Lebensraumansprüche nicht nur in günstiger, sondern in hervorragender Weise erfüllt. Das Vorhandensein gleich mehrerer Brutreviere der Art belegt dies. Die in Karte 1.1. dargestellten Horste zusätzlich der u.g. Daten zu zusätzlich bekannten Rotmilanhorsten weisen auf das Vorhandensein einer Art "Dichtezentrum" in diesem Bereich hin. Dichtezentren müssen aus fachlicher Sicht vorsorgend von WEA freigehalten werden. Ferner wird bei Durchsicht der Brutvogelkartierung im Anhang des ASB deutlich, dass im Umfeld von Teilfläche 1 viele Rotmilanflüge beobachtet werden können.

Im ASB auf den Seiten 14 – 15 wird versucht, trotz des o.g. flächendeckenden Vorkommens von Rotmilanen eine Differenzierung zwischen den Potenzialflächen zu erreichen, indem der Abstand zum nächstgelegenen Brutplatz als Kriterium herangezogen wird. Dieses ist sicherlich ein guter Ansatz, jedoch reicht ein einziges Kriterium für eine fachlich geeignete und rechtssichere Differenzierung sicher nicht aus. Weitere Kriterien, wie z.B. die Anzahl der Brutreviere in den planungsrelevanten Abständen, die Anzahl und Qualität potentiell geeigneter Brutplätze und Nahrungsflächen und/oder die Länge der bei der Nahrungssuche bevorzugten Grenzstrukturen o.ä., müssten ebenfalls zur Beurteilung herangezogen werden.

In Bezug auf die Differenzierung der Potenzialflächen fällt ferner auf, dass die Potenzialflächen ungleich behandelt werden. Auf Seite 14 des ASB wird für Teilfläche I als ein Kriterium herangezogen, dass diese unmittelbar an einen "landesweit wertvollen Bereich" für den Rotmilan angrenzt. Dass die Teilfläche 1 ebenfalls an einen Rotmilan-Lebensraum landesweiter Bedeutung (siehe Karte, TK 3722.3/2) grenzt, bleibt bei der Differenzierung dagegen unberücksichtigt.

Im ASB auf Seite 12 wird dargestellt, dass sich der naturnahe Auenbereich der Rodenberger Aue zwischen den Ortschaften Eimbeckhausen, Beber/Rohrsen und Egestorf besonders als Bruthabitat für den Rotmilan eignet. Es wird dargestellt, dass in dem vorgenannten Bereich vier Brutreviere bekannt sind, von denen vermutlich jeweils (nur) zwei gleichzeitig besetzt sind. Ein weiterer Brutplatz aus 2015 befindet sich laut ASB im Bachtal des Waltershagener Baches zwischen Nienstedt und Altenhagen II. Schon in meiner Stellungnahme vom 04.02.2016 habe ich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund eigener Beobachtungen prognostiziert, dass sich im Umfeld sicherlich noch 1 bis 2 weitere Reviere von Rotmilanen befinden. Dies hat sich inzwischen bestätigt.

In September 2016 wurden mir von Herrn Arne Torkler die folgenden Rotmilanhorste gemeldet:

- im Walterbachtal, ca. 900 m von Teilfläche 1 entfernt (= Radius 1)(ggfs. identisch mit dem Horst im Walterbachtal laut ASB)
- auf dem Hasselberg, östlicher Waldrand, ca. 2.100 m von Teilfläche 1 entfernt (= Radius 2)
- im Deister südlich des Wallmannweges, ca. 3.600 m von Teilfläche 1 entfernt (= Radius 2)

Ferner ist mir aus eigener Anschauung ein Brutrevier in Altenhagen II mit mindestens einem Wechselhorst bekannt (im Mai 2018 Brutverdacht). Das Brutrevier ist ebenfalls nur knapp 1.500 m von der Potenzialfläche entfernt.

Der Rotmilan ist eine Vogelart, die sehr häufig von Kollisionen an WEA betroffen ist. Der WEE 2016 empfiehlt daher einen Abstand von 1.500 m zwischen WEA und Rotmilanhorst. Zwar soll durch diese Empfehlung keine Zone geschaffen werden, in denen die WEA per se ausgeschlossen werden sollen. Das Einhalten des entsprechenden Abstandes indiziert jedoch das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos und verhindert daher in der Regel das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44 Nr. 1 BNatSchG. Andersherum betrachtet ist bei Unterschreitung des entsprechenden Abstandes in der Regel mit dem Eintritt der Verbotstatbestände zu rechnen. Teilfläche 1 unterschreitet laut ASB mit ca. 900 m jedoch deutlich den Abstand gleich zu den zwei im ASB dargestellten Brutrevieren. Der WEE (2016) empfiehlt ferner das Freihalten von bedeutenden Nahrungsflächen und der Flugrouten dorthin in einem Abstand von 4 km um die jeweiligen Horste. In einem Radius von 4 km liegen gemäß der o.g. Daten mindestens ca. 4-5 Horste des Rotmilans und derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei Teilfläche 1 aufgrund der besonderen Lebensraumeignung um ein bedeutendes Nahrungsgebiet dieser Brutreviere handelt. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Teilfläche 1 genau zwischen den o.g. Horsten im Walterbachtal, auf dem

Hasselberg und dem Wallmannweg und den als landesweit bedeutsamen Rotmilanlebensraum Nr. 3722.3/2 entlang der Rodenberger Aue liegt und ggfs. bedeutender Flugkorridor ist (-> Thermik). Dementsprechend ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu rechnen.

Karte 1.1 (Brutreviere und Radien) des ASB zeigt, dass die Teilfläche 1 in der Nachbarschaft von mehreren Rotmilanrevieren geplant ist (Anmerkung: und nach den Angaben oben kommen noch mehr hinzu...). Teilfläche 1 wird in der hier betrachteten Planung der Stadt Münder trotzdem weiterverfolgt mit den folgenden Begründungen:

- alle anderen Potenzialflächen liegen ebenfalls in der Nähe zu Rotmilanhorsten (Abstände ca. < 500 m bis 800 m, 900 m): Teilfläche 1 ist mit ca. 900 m Abstand im Vergleich zu den anderen Flächen noch mit am weitesten entfernt und laut ASB daher am noch ehesten geeignet
- weitergehende Fragen des Rotmilanschutzes sind laut ASB im Genehmigungsverfahren zu klären. Als ergänzende Untersuchungsmethoden werden in der ASB Raumnutzungsanalysen empfohlen, bei der mit hoher Intensität alle Flugbewegungen dieser Art erfasst werden. Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass ein signifikantes Kollisionsrisiko für die Art nicht ausgeschlossen werden kann, sind laut ASB artspezifische Vermeidungsmaßnahmen festzulegen (z.B.) Abschaltzeiten. Laut ASB kann, sofern notwendig, im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Zu den o.g. Ausführungen des ASB wird von Seiten des LK Schaumburg wie folgt Stellung genommen:

- Der ASB lässt unberücksichtigt, dass Teilfläche 1 im Vergleich mit den anderen Potenzialflächen mit 900 m zwar am Weitesten von einem Rotmilanhorst entfernt liegt, dafür aber in einem Dichtezentrum und in der Schnittmenge von gleich 2 Horsten, zu denen der Abstand von 1.500 m unterschritten wird. Laut Karte 1.1. unterschreiten die anderen Potenzialflächen den Abstand zu jeweils "nur" einem Horst.
- Im Genehmigungsverfahren besteht zwar die Möglichkeit in Form einer Raumnutzungsanalyse nachzuweisen, dass der geplante Windpark nicht oder nur selten von den Milanen als Lebensraum genutzt wird. Dass es zu diesem Ergebnis kommen wird, ist m.E. jedoch stark zu bezweifeln. Die Flächen im Umfeld des geplanten Windpark eignen sich hervorragend für Rotmilane.
- In diesem Einzelfall ist daher mit fast 100%iger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Umsetzung des Windparks nur mit umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen umsetzbar ist. In der Regel handelt es sich hierbei um Abschaltzeiten

tagsüber während der Zeiten der Brut- und Jungenaufzucht von ca. Mitte März bis Mitte Juli/Mitte August oder den großflächigen Anbau von Luzerne- oder Klee Flächen als Ablenkflächen.

Laut HÖTKER & KRONE & NEHLS (2014) ist der Anbau und regelmäßige Schnitt von ca. 70 ha Luzerne notwendig, um Rotmilane erfolgreich von einem Windpark abzulenken. Zusätzlich zu der Schwierigkeit, überhaupt Flächen in vergleichbaren Größenordnung für Ausgleichsmaßnahmen zu bekommen, kommt hier die Tatsache, dass es in diesem Einzelfall kaum möglich erscheint, eine geeignete Lage für die Ablenkmaßnahmen zu finden. Wie auf Karte 1.1. des ASB zu sehen, sind die Horste so rund um die Teilfläche verteilt, dass wohl kaum eine Fläche gefunden werden kann, die nicht wiederum andere Milane dazu anregt, den Windpark zu überqueren. Insofern werden vermutlich lediglich Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahme in Frage kommen. Abschaltzeiten in dem erforderlichen Ausmaß können u.U. jedoch zur Unwirtschaftlichkeit eines Windparks führen, der FNP wäre damit u.U. nicht zu realisieren. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass in diesem Einzelfall zusätzlich auch noch Abschaltzeiten für den Schwarzstorch und Fledermäuse hinzukommen.

- Eine Ausnahme für den Rotmilan von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nur möglich, wenn ein "überwiegendes öffentliches Interesse" vorliegt, "keine zumutbare Alternative" für das geplante Vorhaben zu finden ist und sich trotz Planung der gute Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Der Erhalt eines guten Erhaltungszustandes ist nach unserem Rechtsverständnis jedoch nur möglich, wenn der Schutz der Quellpopulationen im Land (Schwerpunkträume der Art sowie Gebiete mit hoher Siedlungsdichte bzw. Dichtezentren) gewährleistet wird und dadurch Individuenverluste ausgeglichen werden, die außerhalb der Schwerpunkträume / Dichtezentren eintreten. Da es sich bei den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont jedoch nachweislich um Schwerpunkträume für den Rotmilan handelt (vgl. Vollzugshinweise, Rotmilane, NLWKN 2009), dürften Ausnahmen nicht zulässig sein, da unmittelbar populationswirksame Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist.

Fazit:

In der Summe aller o.g. Belange lässt sich für die Teilfläche 1 ein sehr hohes Konfliktpotential ableiten. Insbesondere bezogen auf die windenergierelevanten Arten Schwarzstorch und Rotmilan und deren landesweit bedeutsame Großvogellebensräume. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist Teilfläche 1 daher nur mit umfangreichen Abschaltzeiten zu verwirklichen. Da die Abschaltzeiten ggfs. zur Unwirtschaftlichkeit des geplanten Windparks

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

führen könnten, weise ich auf die Gefahr der Unwirksamkeit der Bauleitplanung hin (§ 1 Abs. 2 BauGB – Erforderlichkeit der Planung).

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollte auf eine Erweiterung des Windparks Eimbeckhausen verzichtet werden.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung sind aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange der Regionalplanung

Die Stadt Bad Münde hat im Rahmen der geplanten 81. Änderung des Flächennutzungsplans einen Entwurf des Windenergiekonzeptes vorgelegt, welcher u. a. mit der Teilfläche 1 unmittelbar an die Kreisgrenze zum LK Schaumburg heranrückt.

Unmittelbar angrenzend befinden sich auf Schaumburger Seite zwei im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (2003) festgesetzte Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Es handelt sich um die Gebiete entlang der Rodenberger Aue, sowie um den Bereich des Naturschutzgebiets „Walterbachtal“ (NSG HA 124 „Waltershagener Bach“).

Diese Gebiete sind entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu sichern. In diesen Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine vorangegangenen Stellungnahmen vom 15.05.2015 bzw. 05.02.2016.

Die hier geäußerte Empfehlung, auf die Darstellung der Teilfläche 1 im Flächennutzungsplan zu verzichten, bleibt unter Verweis auf die Stellungnahme meiner unteren Naturschutzbehörde bestehen.

Belange des Immissionsschutzes

Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Anlage: Der Originalstellungnahme ist eine Karte „Übersicht Schutzgüter“ beigelegt

Stellungnahme der Verwaltung:1.) Fehlerhafte Darstellung der WEA-Konzentrationszone

Der Landkreis (LK) Schaumburg hat seiner Stellungnahme die Karte 1 ‚Übersicht Schutzgüter‘ beigefügt. Die Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) wurde dort in mehrerer Hinsicht fehlerhaft vorgenommen:

- Die Fläche wird etwa doppelt so groß dargestellt, als sie tatsächlich für den Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münster vorgesehen ist.
- Auf der ersten Seite der Stellungnahme wird textlich ausgesagt und in Karte 1 dargestellt, dass die Fläche unmittelbar an die Landkreisgrenze angrenzen würde. Dies trifft nicht zu; sie hält in allen Richtungen einen Abstand zur Grenze des LK Schaumburg ein und berührt die Grenze somit nicht.
- Die Karte suggeriert, dass die Grenze der WEA-Konzentrationszone auf größerer Länge mit sehr geringem Abstand parallel zum Naturschutzgebiet (NSG) ‚Walterbachtal‘ verläuft. Dies trifft nicht zu. Der Abstand zum NSG ist etwa doppelt so groß, wie in Karte 1 dargestellt und die WEA-Konzentrationszone erstreckt sich bei weitem nicht so weit in nordöstliche Richtung parallel zum NSG, wie vom LK Schaumburg behauptet.

Insofern beruht die Stellungnahme des LK Schaumburg in mehrfacher Hinsicht auf unzutreffenden Annahmen.

2.) Naturschutz - Allgemeines, Schutzgebiete, Landschaftsbild, Abstandskriterien

Der LK Schaumburg behauptet, die Brutreviere windenergiesensibler Vogelarten seien in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB, 2015, aktualisiert 2018) nicht aktuell und nicht vollständig dargestellt und der LK Schaumburg sei nicht nach avifaunistischen Daten angefragt worden (Seite 2 der Stellungnahme). Hierzu ist auszuführen, dass der LK Schaumburg im Rahmen der Bauleitplanung ordnungsgemäß als Träger öffentlicher Belange beteiligt war, zunächst für den Vorentwurf (2015), dann für die erste Entwurfsfassung (2016) und nun für die zweite Entwurfsfassung der Planung (April 2018). Im Rahmen dieser Beteiligungsschritte hatte der LK Schaumburg die Möglichkeit, alle ihm vorliegenden sachdienlichen, planungsbezogenen Informationen der Stadt Bad Münster zu übermitteln. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat sich in jeder Phase des Beteiligungsverfahrens ausführlich zu der Planung der Stadt Bad Münster geäußert. Dass nun gerade von Seiten der UNB die Kritik vorgetragen wird, dem LK Schaumburg sei nicht die Gelegenheit gegeben worden, der Stadt artenschutzrechtlich relevante Daten mitzuteilen, ist nicht nachzuvollziehen und zurückzuweisen.

Bei der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes für die 81. Änderung des F-Planes wurde Naturschutz-Belangen ein sehr hohes Gewicht gegeben. Die Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG, LSG, Natura-2000-Gebiete) wurden vollständig als Tabuzonen für eine Windenergienutzung gewertet, auch Waldflächen werden von WEA freigehalten. Zu NSG wird ein Abstand von 200 m, zu Waldrändern von 100 m als Tabuzone von einer Windenergienutzung freigehalten. Auf diese Weise handelt es sich bei den verbleibenden Flächen (WEA-Potenzialflächen) um überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Durch diese Abschichtung der harten und weichen Tabuzonen wird erreicht, dass nur Potenzialflächen verbleiben, denen auf der Fläche selbst eine relativ geringe Bedeutung z.B. für die Schutzgüter ‚Arten und Biotop‘ sowie ‚Landschaftsbild‘ zukommt.

Während der Aufstellung des Windenergie-Konzeptes hat es wiederholte Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont gegeben. Zuletzt wurde das Konzept am 22.03.2017 mit den Fachbehörden des Landkreises, unter anderem der Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Von dort wird das Konzept fachlich mitgetragen, in der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 06.06.2018 werden - wie auch schon in den vorangegangenen Stellungnahmen - keine Bedenken der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Belange des Natur- und Artenschutzes vorgetragen.

Großräumig gesehen befindet sich die Stadt Bad Münder als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, im Tal der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet (siehe Karte in Anhang 1.1 zum ASB). Diese reizvolle landschaftliche Lage und der hohe Artenreichtum im nördlichen Weserbergland entbinden die Stadt Bad Münder jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Mit dieser Steuerung wird auch das Ziel verfolgt, große Teile des Außenbereiches im Stadtgebiet von einer Windenergienutzung frei zu halten. Es ist der Stadt Bad Münder bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Naturschutzes am wenigsten gedient.

Die Anwendung zahlreicher Ausschluss- und Abstandskriterien, z.B. zu Siedlungsgebieten, Wäldern, Schutzgebieten und Infrastrukturanlagen (siehe Anhang 1 zur Begründung der 81. Änderung des F-Planes) haben dazu geführt, dass nur noch in relativ geringer Zahl und Größe Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung im Stadtgebiet

zur Verfügung stehen. Dem Wunsch des LK Schaumburg, zusätzliche Abstandskriterien einzuführen, welche dazu dienen „Biotopkomplexe mit hoher und sehr hoher Bedeutung“ und „Bereiche mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild“ (gemäß LRP LK Schaumburg, Vorentwurf 2001) im benachbarten Kreisgebiet zu schützen, konnte unter diesen Umständen nicht gefolgt werden. Andernfalls würde das Planungsziel in Frage gestellt, im Stadtgebiet von Bad Münde substantiell Raum für die Windenergienutzung zu schaffen.

Die Behandlung artenschutzrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiestandorten richtet sich in Niedersachsen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016. Dieser Leitfaden wurde vom Nieders. Umweltministerium (MU) verfasst und von der Landesregierung zusammen mit dem Windenergieerlass ressortübergreifend verbindlich eingeführt. Er ist von den Unteren Naturschutzbehörden verbindlich anzuwenden. Die deutlich ältere Arbeitshilfe ‚Naturschutz und Windenergie‘ des Niedersächsischen Landkreistages (Oktober 2014) tritt als naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage gegenüber dem aktuellen Artenschutz-Leitfaden zurück. Insofern sind die wiederholten Verweise des LK Schaumburg auf die NLT-Arbeitshilfe von 2014 lediglich als unverbindliche Hinweise zu bewerten, soweit sie sich nicht mit den Aussagen des aktuellen Artenschutz-Leitfadens decken.

3.) Naturschutzgebiet NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘

Der Schutzzweck des NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘ ist in § 2 der Schutzverordnung definiert. Die Interpretation des LK Schaumburg, dass es sich bei den durch die NSG-Verordnung geschützten Tierarten *„vor allem um die lebensraumtypischen Arten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan sowie den Mäusebussard“* (S. 2 der Stellungnahme) handelt, ist durch den Verordnungstext nicht gedeckt. Im gesamten Verordnungstext wird keine einzige Vogelart namentlich genannt. In § 2 ‚Schutzzweck‘ wird zunächst ausgeführt, dass das Gebiet dem Schutz artenreicher Weiden (gemeint sind: beweidete Grünlandflächen) dient einschließlich der daran angepassten Tier- und Pflanzenarten. Bei der weiteren Beschreibung des Schutzzweckes wird an erster Stelle die Artengruppe der Fische genannt, namentlich Bachforelle und Mühlkoppe, welche im Waltershagener Bach vorkommen. An zweiter Stelle wird das Bachtal als Lebensraum für Amphibienpopulationen hervorgehoben und erst an dritter Stelle wird ausgesagt, dass das Bachtal *„als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten“* dient. Eine weitere Spezifizierung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der faunistischen Artengruppen wird nicht vorgenommen. Die Aussage des LK Schaumburg, dass der Schutzzweck des NSG *„vor allem“* auf die windenergiesensiblen Vogelarten Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan abziele (S. 2 der Stellungnahme), ist nicht aus der Schutzverordnung abgeleitet, sondern

sie scheint eher aus Anlass der aktuellen Planung der Stadt Bad Münster in die Verordnung hinein interpretiert zu sein.

Gemäß der Schutzverordnung soll weiterhin geschützt werden: *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Dieser Schutzzweck rechtfertigt die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone.

Der von der Stadt Bad Münster gewählte Schutzabstand von 200 m zu der Grenze des NSG ‚Walterhagener Bach‘ ist zutreffend und ausreichend gewählt. Der Niedersächsische Windenergieerlass sieht nur die Fläche eines NSG selbst als harte Tabuzone. Sofern für Naturschutzgebiete ein Schutzabstand vorgesehen wird, ist dieser nach Auffassung des Nds. MU als weiche Tabuzone einzustufen. Weiche Tabuzonen sind nicht gesetzlich vorgegeben, sie unterliegen der planerischen Abwägung. Im Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 3.5.3) legt das Nieders. MU zum Thema Schutzabstände Folgendes dar: *„Generelle Abstände zu (...) geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“*

Die Stadt Bad Münster hat eine solche Abwägung im Einzelfall vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Schutzabstand von 200 m als weiche Tabuzone für das Naturschutzgebiet Waltershagener Bach angemessen ist. Ein weiterer Schutzabstand kam für die Stadt nicht in Betracht, da in der Schutzverordnung keine windenergiesensiblen Tierarten ausdrücklich genannt werden. Zudem werden die Belange des besonderen Artenschutzes (insbesondere für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) im Rahmen des ASB (2015, aktualisiert 2018) behandelt und für die Planung aufbereitet. Insofern sind die Vorkommen der relevanten windenergiesensiblen Tierarten ohnehin in die Planung aufgenommen worden und zwar unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten befinden.

Der vom LK Schaumburg empfohlene Abstand von *„mindestens $2 \times H$ (Gesamthöhe)“* zwischen der WEA-Konzentrationszone und der NSG-Grenze wird von der Stadt Bad Münster nicht als sinnvolles Maß für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes angesehen. Zum einen kann die Stadt diesen Abstand zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bestimmen, da das Maß ‚H‘ nicht bekannt ist. Eine Formel zur Abstandsberechnung, welche den Faktor ‚H‘ enthält, kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Anwendung kommen, da erst dann das Höhenmaß der beantragten WEA bekannt ist. Zum anderen führt die Schutzverordnung - wie oben dargelegt - eben keine windenergiesensiblen Tierarten ausdrücklich als Schutzzweck aus. Insofern ist der gewählte Schutzabstand von 200 m sachgerecht und ausreichend. Er ist mit der zuständigen Unteren Na-

turschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt. Die gesamte WEA-Konzentrationszone sowie Teile des NSG ‚Walterbachtal‘ liegen auf Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont. Insofern kann die Stadt davon ausgehen, dass die UNB LK Hameln-Pyrmont den Schutz dieses Gebietes zutreffend beurteilt und folglich keinerlei Einwendungen gegenüber der vorliegenden Planung vorgetragen hat.

4.) Schwarzstorch:

Der Schwarzstorch kann nahezu flächendeckend im Stadtgebiet von Bad Münster beim Überflug oder auf Nahrungssuche beobachtet werden. Ein Brutplatz dieser Art befindet sich innerhalb des Stadtgebietes, weitere Brutplätze sind in der weiteren Umgebung außerhalb der Stadtgrenzen vorhanden. Alle WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet befinden sich innerhalb des ‚Prüfradius‘ von 10 km für diese Art (siehe Anhang 3.1 zum ASB). Der LK Schaumburg verweist auf einen weiteren Brutplatz des Schwarzstorchs im Bereich der ‚Mooshütte‘ im Deister, welcher ca. 8 km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt liegt.

Von der Stadt Bad Münster wurde eine WEA-Potenzialflächen (J-Nord) im Rahmen der Abwägung aus dem Windenergie-Konzept ausgeschieden, weil sie sich innerhalb des fachlich empfohlenen Mindestabstandes von 3 km (LAG VSW 2015) um den regelmäßig genutzten Schwarzstorchhorst im südlichen Süntel befindet und weil eine Errichtung von WEA Flugwege und Nahrungshabitate dieser Art beeinträchtigt hätte. Diese Entscheidung war mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) abgestimmt. Für den Schwarzstorch ist in erster Linie das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und nur nachrangig das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) relevant. Die Kollisionsgefährdung ist für diese Art geringer als z.B. für den Rotmilan (vgl. Artenschutz-Leitfaden, MU 2016, Abb. 3). Der Schwarzstorch zeigt gegenüber Windparks i.d.R. ein Meideverhalten, welches ihn vor Kollisionen schützt, welches aber gleichzeitig auch zu Beeinträchtigungen seines Lebensraums führen kann. Solche Beeinträchtigungen sind umso stärker zu erwarten, je näher der Windenergiestandort zum Brutplatz des Schwarzstorchs gelegen ist. Dies folgt daraus, dass der Schwarzstorch einem möglichen Windpark umso besser ausweichen kann, je weiter dieser von seinem Neststandort entfernt ist.

Der Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) befindet sich mehr als 9 km von dem bekannten Brutplatz im südöstlichen Süntel entfernt. Der vom LK Schaumburg zusätzlich aufgeführte Brutplatz im nördlichen Deister liegt ca. 8 km vom Teilbereich 1 entfernt.

Im ASB (2015, aktualisiert 2018) wird die Gefährdungssituation im Zusammenhang mit WEA-Konzentrationszonen, welche in den äußeren Randbereichen des Prüfbereiches liegen, wie folgt beurteilt:

„Alle weiteren WEA-Konzentrationszonen (A, D, E und I) liegen zwar innerhalb des Prüfradius (10 km), aber außerhalb des empfohlenen Mindestabstandes (3 km) um den bekannten Schwarzstorch-Brutplatz. Sie liegen damit relativ weit von dem Brutplatz entfernt. Die bekannten bzw. vermuteten Nahrungshabitate dieser Art weisen ebenso wie die dokumentierten Sichtbeobachtungen eine breite Streuung im Raum auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Potenzialflächen kein relevantes Hindernis auf dem Flugweg des Schwarzstorchs in seine Nahrungshabitate darstellen würden. Mögliche Windenergieanlagen in diesen Flächen könnten vom Schwarzstorch durch leichte Korrekturen der Flugbahn umflogen werden. Es liegen daher keine Anhaltspunkte vor, dass diese Potenzialflächen im Sinne der Empfehlungen der LAG VSW (2015) innerhalb von bevorzugten Flugrouten oder bevorzugten Nahrungshabitaten liegen. Mit einer erhöhten (überdurchschnittlichen) Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzstorchs ist in diesen Potenzialflächen nicht zu rechnen.“

Der vom LK Schaumburg mitgeteilte zweite Brutplatz in ca. 8 km Entfernung im nördlichen Deister („Mooshütte“) führt für den Schwarzstorch zu keiner grundsätzlich veränderten Gefährdungsbewertung.

Bei der Beurteilung des Gefährdungsrisikos in der Fläche A (Teilbereich 1) sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- In dieser Fläche sind seit ca. 18 Jahren bereits zwei WEA vorhanden. Eine erhebliche Störwirkung dieser beiden WEA auf die Schwarzstorch-Brutplätze im Deister und im Süntel oder auf die Nahrungshabitate an den Bächen konnte bisher nicht festgestellt werden.
- Mit der geplanten Vergrößerung dieses Windenergie-Standorts können maximal zwei neue, größere WEA zu den beiden Altanlagen dazugebaut werden. Weiterhin könnten die beiden Altanlagen durch eine neue WEA ersetzt werden. Insofern kann an diesem Standort bei maximaler Ausnutzung entweder ein Windpark mit vier WEA (zwei größere und zwei kleinere) oder mit drei WEA (drei größere) entstehen. Aufgrund der Form der Fläche wird es nicht zu einer langgestreckten Aufreihung von WEA, sondern zu einer relativ kompakten räumlichen Anordnung kommen.
- In Anbetracht der sehr großen Entfernungen zu den beiden o.g. Brutplätzen (> 8 und > 9 km) sind keinerlei störende Auswirkungen auf die Bruthabitate zu erwarten. Weiterhin sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen der nahegelegenen Nahrungshabitate an Fließgewässern (z.B. Waltershagener Bach, Rodenberger Aue) zu erwarten, weil die zukünftig drei oder vier WEA in kompakter räumlicher Aufstellung von den Schwarzstörchen leicht wahrgenommen und umflogen werden können, ebenso wie es bisher bei den zwei vorhandenen WEA der Fall ist.

- Aufgrund der geringen Größe und der kompakten Aufstellung des geplanten Windparks wird auch nicht zu einer ‚Barrierewirkung‘ auf Distanzflügen kommen.
- Die Bündelung von WEA an einem Standort, an welchem auch bisher bereits WEA stehen, erscheint eine bessere Lösung zum Schutz des Schwarzstorchs, als an anderer Stelle im Stadtgebiet einen neuen Windpark entstehen zu lassen. Da das gesamte Stadtgebiet innerhalb des ‚Prüfbereichs‘ für diese Art liegt und da es zahlreiche geeignete Nahrungsgewässer im Stadtgebiet gibt (siehe Anhang 3 zum ASB), läge auch eine alternative WEA-Konzentrationszone innerhalb des potenziellen Gefährdungsbereichs für den Schwarzstorch.
- Bezüglich des artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist hervorzuheben, dass dieser nur dann eintritt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorchs verschlechtert. Hierfür liegen in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen keine Anhaltspunkte vor.

Es ist davon auszugehen, dass für einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen ist (vgl. MU 2016, Nr. 5.1.3.1). Mit dieser Analyse wird das Ziel verfolgt, die Hauptflugwege und die Hauptnahrungsgebiete der windenergiesensiblen Arten zu ermitteln und die Gefährdungen konkret zu bewerten. Diese aufwändige Kartiermethode wird im Niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden ausdrücklich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren - und nicht der Bauleitplanung - zugeordnet. Als Ergebnis einer solchen Untersuchung kann es sein, dass in dem Genehmigungsbescheid Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Schwarzstorch festgelegt werden müssen. Dies ist jedoch keineswegs sicher, da die Abstände der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 mit > 8 km zum nächstgelegenen Schwarzstorch-Brutplatz vergleichsweise groß sind. Die Einschätzung des LK Schaumburg, dass für den Schwarzstorch „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ „umfangreiche Abschaltzeiten in den Morgen- und Abendstunden“ „von Ende März bis Ende Juli“ (S. 7 der Stellungnahme) angeordnet werden müssen, entbehrt zum derzeitigen Kenntnisstand jeglicher Grundlage und wird von der Stadt Bad Münder nicht geteilt.

5.) Rotmilan

Die Hinweise des LK Schaumburg, dass im Bereich der angrenzenden Samtgemeinde Rodenberg noch drei weitere Rotmilan-Brutreviere bekannt sind (S. 8 der Stellungnahme), wird von der Stadt Bad Münder zur Kenntnis genommen. Der nächstgelegene von diesen Brutplätzen im Walterbachtal ist bereits im ASB (2015, aktualisiert 2018) dargestellt. Die beiden anderen aufgeführten Brutplätze liegen in einer Entfernung von ca. 2,1 km und 3,6

km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt. Diese Entfernungen liegen deutlich über dem von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstand von 1,5 km, aber noch innerhalb des empfohlenen Prüfradius von 4,0 km.

Aus diesen zusätzlichen Informationen ergibt sich jedoch keine grundsätzlich andere Bewertungssituation für die Stadt Bad Münster. Eine abschließende Bewertung der aktuellen artenschutzrechtlichen Situation hat auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Es ist zu erwarten, dass für dieses Verfahren voraussichtlich eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden muss, eine Methode der Geländekartierung, mit welcher ein ‚Bewegungsprofil‘ der windenergiesensiblen Vogelarten im Untersuchungsgebiet erstellt wird. Die Konfliktlage im Umfeld der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 wird auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und Gutachten für die Genehmigungsentscheidung bewertet werden. Zuständig hierfür ist die Genehmigungsbehörde - unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde - des LK Hameln-Pyrmont.

Der LK Schaumburg verweist auf die landesweiten Vollzugshinweise für den Rotmilan (NLWKN 2009) mit der Aussage, dass es sich bei dem Untersuchungsraum um einen Schwerpunktraum für den Rotmilan handelt. Diese Aussage ist falsch. In der diesbezüglichen Karte des Landes Niedersachsen sind derartige „Schwerpunktorkommen“ eindeutig dem nördlichen Teil des Landkreises Schaumburg und der südlichen Hälfte des Landkreises Hameln-Pyrmont zugeordnet. Weder das Stadtgebiet von Bad Münster, noch die angrenzende Samtgemeinde Rodenberg sind Teil eines Schwerpunktvorkommens für diese Art.

Selbst wenn aus fachlicher Sicht die Aussage des LK Schaumburg Berechtigung hätte, dass die Rotmilane im nordwestlichen Stadtgebiet von Bad Münster (sowie im Südosten der SG Rodenberg) in hoher Dichte vorkommen, dann stellt sich dennoch im zweiten Schritt die Frage, welche planerischen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind:

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münster hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils im Lebensraum des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münster in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von

WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Copenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage zahlreiche Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. Unter den Nummern 7.1 bis 7.4 des Leitfadens werden geeignete Maßnahmen ausführlich beschrieben. An erster Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ablenkflächen‘ aufgeführt.

Der LK Schaumburg trifft die Aussage, dass derartige Abschaltzeiten „*in der Regel*“ von „*ca. Mitte März bis Mitte Juli/Mitte August*“ andauern und dass alternativ der „*großflächige Anbau von Luzerne- oder Kleeflächen*“ im Umfang von ca. 70 ha erforderlich sei. Es bestehe die „*Schwierigkeit, überhaupt Flächen in vergleichbarer Größenordnung für Ausgleichsmaßnahmen zu bekommen*“ (S. 9 der Stellungnahme).

Eine solche, vom LK Schaumburg behauptete „Regel“ zur Bemessung von Abschaltzeiten und Ablenkmaßnahmen lässt sich jedenfalls nicht aus dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) und auch nicht aus der üblichen Genehmigungspraxis in Niedersachsen ableiten. Die Festlegung des Umfangs von Vermeidungsmaßnahmen ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) entschieden. Diese Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von differenzierten Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche derzeit noch nicht vorliegen. Auf welcher Grundlage die UNB des LK Schaumburg schon jetzt im Vorgriff auf ein zukünftiges Genehmigungsverfahren konkrete Abschaltzeiten und den Umfang erforderlicher Ablenkflächen benennen kann, erschließt sich der Stadt Bad Münster nicht. Auch die von der UNB LK Schaumburg angestellte Prognose über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des zukünftigen Windparks (S. 9/10 der Stellungnahme) erscheint verfrüht. Über die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens hat in erster Linie der Vorhabenträger zu entscheiden und dies tut er i.d.R. im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen.

Eine Unwirtschaftlichkeit ist auch schon deshalb nicht anzunehmen, da landes- und bundesweit zahlreiche Windparks unter artenschutzrechtlichen Auflagen (Abschaltzeiten, Ablenkflächen und andere) genehmigt und betrieben werden, ohne dass hierbei Konflikte mit der Wirtschaftlichkeit bekannt geworden wären.

Anders als vom LK Schaumburg suggeriert (S. 10 der Stellungnahme), hat die Stadt Bad Münster nicht behauptet, dass für einen zukünftigen Windpark in Teilbereich 1 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Rotmilan erteilt werden müsse. Im ASB (2015, aktualisiert 2018, S. 15, 16) zeichnet der Gutachter die artenschutzrechtliche Entscheidungsabfolge nach, wie sie im Artenschutz-Leitfaden des Landes Niedersachsen vorgegeben ist. Zu Beginn stehen die Geländekartierungen einschließlich einer Raumnutzungsanalyse, danach folgt die mögliche Festlegung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, welche dazu dienen sollen *„ein erkanntes Kollisionsrisiko für den Rotmilan soweit zu senken, dass die Schwelle für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unterschritten wird“*. Erst daran schließt sich der Satz an: *„Sofern notwendig, kann im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden“* (ASB 2015, aktualisiert 2018, S. 16). Aus dieser Formulierung wird mehr als deutlich, dass es sich bei dem Verweis auf ein Ausnahmeverfahren nur um eine theoretische Option handelt, welche in Übereinstimmung mit dem Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 2.1 - Stufe III der ASP: Ausnahmeverfahren) aufgeführt wird. Damit ist in keinsten Weise von der Stadt vorgezeichnet, dass in einem zukünftigen BIm-SchG-Verfahren für die Art Rotmilan eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein wird. Es steht der Stadt Bad Münster fern, Entscheidungen vorwegzunehmen, welche zum einen in der Zuständigkeit des LK Hameln-Pyrmont liegen und für die die notwendigen Grundlagen (Genehmigungsantrag) noch nicht vorliegen.

6. Uhu

Der vom LK Schaumburg ebenfalls angeführte Brutplatz des Uhu in Lauenau (S. 6 der Stellungnahme) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,5 km zu der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1. Damit hält der geplante Windenergiestandort nicht nur den von der LAG VSW (2015) empfohlenen ‚Mindestabstand‘, sondern sogar den sogenannten ‚Prüfradius‘ zu diesem Brutplatz deutlich ein. Eine Gefährdung dieses Uhu-Brutpaares kann daher nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

7. Fazit

Der Stadt Bad Münster ist bewusst, dass die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential birgt. Dieses Konfliktpotenzial ist jedoch in vergleichbarer oder in noch stärkerer Weise auch bei allen anderen WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden (siehe ASB 2015, aktualisiert 2018). Gründe für eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des geplanten Windparks werden von der Stadt nicht gesehen. Ebenso sieht die Stadt Bad Münster nicht die Gefahr einer Unwirksamkeit der Bauleitplanung.

Der Empfehlung, auf eine Erweiterung des Windenergiestandorts Eimbeckhausen zu verzichten, wird die Stadt Bad Münder aus den dargelegten Gründen nicht folgen.

zu 2.) Belange der Regionalplanung

Bei Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich gemäß dem niedersächsischen Windenergieerlass (WEE 2016, Tabelle 3 in Anlage 2) nicht um eine harte Tabuzone. Diese Bewertung entspricht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urt. vom 26.10.2017 - 12 KN 119/16). Weiche Tabuzonen unterliegen jedoch der Abwägung durch die planende Gemeinde. Dass der LK Schaumburg überdies Schutzabstände zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft fordert, welche offenbar über den ohnehin berücksichtigten Schutzabstand zum Naturschutzgebiet Walterbachtal (200 m) hinausreichen sollen, lässt sich im Rahmen des Windenergie-Konzeptes Stadt Bad Münder in keiner Weise begründen.

Über die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die zuständigen Behörden beim Landkreis Hameln-Pyrmont entschieden.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise des Landkreises Schaumburg werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, auf eine Erweiterung des Windenergiestandorts Eimbeckhausen zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Realverband Rohrsen (RVR)	26.04.2018	84

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Eingriffe in die vorhandenen Wege, Kabelnetz, Potentialfläche A (Teilbereich 1)

Kurzfassung der Anregungen:

Der RVR unterhält am Rande der Potentialfläche A (Teilbereich 1) zusammen mit dem Realverband Eimbeckhausen (entlang Gemarkungsgrenze) einen gemeinsamen Wirtschaftsweg. Wir gehen davon aus, dass im Falle der Genehmigung und Realisierung jeder einzelnen WEA mehrere tausend Tonnen Material (Erdreich, Baumaterial etc.) bewegt werden müssen. Der RVR lehnt unter diesen Umständen jegliche Eingriffe in das eigene Wegenetz ab. Dies schließt jegliche Maßnahmen mit Blick auf Nutzung durch Dritte sowie den Ausbau oder die Verlegung für Dritte ein. Weiterhin gehen die Planungsunterlagen nicht auf das erforderliche Kabelnetz für die WEA sowie auf die geplante Stromeinspeisung ein. Hierzu teilen wir Ihnen mit, dass der RVR keine zusätzlichen Grunddienstbarkeiten für eine Erweiterung des Netzes eintragen lassen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nutzung vorhandener Wege oder der Bau neuer Zuwegungen in den Windpark ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Insofern wird im Flächennutzungsplan auch nicht die Eigentumssituation für einzelne Flurstücke geprüft. Dies betrifft sowohl die Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs als auch die Wegeparzellen. Die für die Errichtung von WEA erforderlichen Nutzungsrechte an bestimmten Grundstücken, sei es für den Bau der Anlagen, für Abstandsbaulasten, für Zuwegungen oder für Kabeltrassen sind jeweils zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümer zu verhandeln. Belastungen der Grundstücke mit Baulasten oder Grunddienstbarkeiten werden selbstverständlich nur auf der Grundlage einer Zustimmung bzw. eines Vertrages mit dem jeweiligen Eigentümer eingetragen. Der Vorhabenträger muss für die immissionsschutzrechtliche Ge-

nehmung nachweisen, dass er über die für den Bau der WEA notwendigen Rechte an den Grundstücken verfügt. Über den Verlauf der Zuwegungen und der Kabeltrasse wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Der Einspeisepunkt für den Strom ist mit dem Betreiber des Stromnetzes zu vereinbaren. Die Stromnetzbetreiber geben hierzu jedoch regelmäßig in der Bauleitplanung noch keine Auskunft, sondern erst dann, wenn das Windparkvorhaben konkret geplant wird.

Die Stellungnahme des RVR, dass er Eingriffe in sein Wegenetz ablehnt und keine Rechte an seinen Wegegrundstücken eintragen lassen möchte, wird zur Kenntnis genommen. Diese Punkte sind jedoch nicht für die vorbereitende Bauleitplanung zu klären.

Entscheidungsantrag:

Die Stellungnahme des RVR, dass er Eingriffe in sein Wegenetz ablehnt und keine Rechte an seinen Wegegrundstücken eintragen lassen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Region Hannover	24.05.2018	85
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Belange des Naturschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) und der Regionalplanung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Naturschutz:

Aus Naturschutzsicht wird begrüßt, dass der Riegel aus Windenergieanlagen (WEA) südwestlich Altenhagen nicht weiterverfolgt werden soll.

Allerdings bestätigen die Ergebnisse der Schlagopfersuche in Springe, Bennigsen, dass ziehende Arten wie Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, aber auch Greifvögel wie Rotmilan, Rotfußfalke und Turmfalke, vermehrt Opfer der Anlagen werden, so dass von einem mehr oder weniger stärker frequentierten Zug durch die Deisterpforte ausgegangen werden muss.

Da unklar ist, ob auch der Bereich zwischen Süntel und Deister zwischen Bad Münster und Einbeckhausen vermehrt als Zuggebiet genutzt wird, muss auch die Fläche D südwestlich der Domäne Dahle als artenschutzrechtlich problematischer Bereich gewertet werden. Zumindest müsste vor einem Genehmigungsverfahren eine umfangreiche Untersuchung mit Dauerhorchkiste und Untersuchung in größerer Höhe hier genauere Daten liefern, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden.

Weiter gibt es in Altenhagen I eine Fledermaus-Wochenstube. Um einen Umweltschaden zu vermeiden, müsste das Hauptjagdgebiet der dort mit der Jungenaufzucht beschäftigten Weibchen ermittelt werden.

Regionalplanung:

Keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Region Hannover ist zuzustimmen, dass umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windparks durchzuführen sind. Diese Untersuchungen sind nicht nur für die Potenzialfläche D (Teilbereich 2) erforderlich, sondern in gleichem Maße auch für Potenzialfläche A (Teilbereich 1). Derartige Untersuchungen von Vögeln und Fledermäusen sind im niedersächsischen Leitfaden ‚Artenschutz und Windenergie‘ (MU 2016) in den Abschnitten 5.1.3 (‚Avifaunistische Erfassungen im Zulassungsverfahren‘) und 5.2.3 (‚Fledermauserfassungen im Zulassungsverfahren‘) vorgesehen. Sofern lokale oder regionale Besonderheiten zu beachten sind, wie z.B. der von der Region Hannover angesprochene Vogel- und Fledermauszug, so sind diese in die Untersuchungen einzubeziehen. Die Abstimmung des Untersuchungsumfanges für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgt i.d.R. zwischen dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Stadt Bad Münder hat bei ihren eigenen Untersuchungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes selbst festgestellt, dass es keine Potenzialflächen für eine mögliche Windenergienutzung gibt, welche artenschutzrechtlich als unkritisch einzustufen sind. Deshalb müssen alle Flächen für das Genehmigungsverfahren vertieft untersucht werden und die Vorhabenträger müssen damit rechnen, dass von der Genehmigungsbehörde ggf. artenschutzrechtliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen angeordnet werden.

Bei dem angesprochenen Fledermausquartier in Altenhagen I handelt es sich um den Fundort einer Wochenstube von Zwergfledermäusen aus dem Jahr 2003. Es wurden insgesamt 120 Individuen gezählt. Diese Wochenstube befindet sich in einer Entfernung von ca. 2,3 km zur WEA-Konzentrationszone 2. Eine Gefährdung der dort lebenden Zwergfledermäuse ist in Anbetracht dieser Entfernung nicht zu befürchten.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Region Hannover werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Samtgemeinde Rodenberg Gemeinde Hilsede und Gemeinde Messenkamp	28.05.2018	86
Sachgebiet / thematischer Aspekt: Erforderlichkeit der Planung, Planerische Abwägungsentscheidung, Natur- und Artenschutz, substanzieller Raum, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung		
Kurzfassung der Anregungen:		

Nach rechtlicher und naturschutzfachlicher Prüfung bestehen große Zweifel daran, dass die Planung in der derzeit vorliegenden Form einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde.

1.) Verstoß gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 BauGB

Dies gilt zunächst für die Frage der Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB. Nicht erforderlich und damit unwirksam sind bauleitplanerische Festsetzungen, deren Verwirklichung auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Battis in; Battis/Krautberger/Löhr, BauGB, 12. Aufl., § 1 Rn. 28; Dirnberger in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 3. Aufl., § 1 Rn. 44.12). Solche dauerhaften und zur Vollzugsunfähigkeit führenden rechtlichen Hindernisse können sich anerkanntermaßen aus den Verbotsbestimmungen des Artenschutzes ergeben (Gellermann in: Schrödter, BauGB, 8. Aufl., § 1 a RN. 175 m.w.N.).

Der Verwirklichung der Planung steht vorliegend die aus der Planbegründung ersichtliche artenschutzrechtliche Konfliktlage in Bezug auf den Rotmilan entgegen.

So befindet sich die Konzentrationsfläche Teilbereich 1 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Aufgrund der Siedlungsdichte in diesem Bereich ergibt sich hier eine deutlich höhere Wahrscheinlichkeit, dass Rotmilane in Anlagen fliegen könnten als in den anderen Bereichen. Die Karte zum Artenschutzbeitrag weist im Bereich um die Konzentrationszone Teilbereich 1 insgesamt fünf Reviere des Rotmilans auf. Vergleicht man das Ergebnis

mit der Abgrenzung von Dichtezentren in Baden-Württemberg (Dichtezentrum > 3 Brutpaare im 3,3 km Radius), hat man es hier mit einem Dichtezentrum des Rotmilans zu tun (siehe LUBW 2015, 5. 25). Auch der Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig geht von Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans aus, wenn sich mind. 3 Brutstandorte entsprechend den LAG-Abständen (aktuell 1.500 m) überlappen. Diese Bedingungen sind für den Teilbereich 1 erfüllt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan ist innerhalb der Teilfläche 1 somit unzweifelhaft gegeben.

Die in den Unterlagen als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan angesprochenen Ablenkflächen sind in dieser Allgemeinheit nicht geeignet, die artenschutzrechtliche Konfliktlage zu bewältigen. Die Eignung von Ablenkflächen als Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan ist grundsätzlich zweifelhaft. Jedenfalls fehlt es der Planung aber an einem entsprechenden Konzept sowie einem Nachweis dafür, dass geeignete Flächen überhaupt in der ausreichenden Größe und an geeigneten Standorten zur Verfügung stehen.

Wollte man dem erhöhten Tötungsrisiko durch Abschaltauflagen entgegenwirken, wäre während der Tagstunden eine Komplettabschaltung von Anfang März bis Mitte September erforderlich. Dann aber wäre mit Sicherheit kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen mehr möglich, zumal die Unterlagen von zusätzlichen nächtlichen Abschaltungen zugunsten von Fledermäusen ausgehen.

Auch zugunsten dieser Artengruppe wären, um den Anforderungen an die Vermeidung des Tötungsverbots bei Fledermäusen bei modernen Windkraftanlagen tatsächlich gerecht zu werden, weitreichende Abschaltungen erforderlich, die bei mehr als 8 m/sec im unteren Rotorbereich liegen und bereits für Temperaturen deutlich unter 10 °C vorzusehen. Die derzeit noch üblichen Abschaltbedingungen, welche auf der Grundlage der RENEBAT-Studien von Brinkmann et al. (2011 und 2015) entwickelt wurden, werden den heute üblichen Anlagen, welche aufgrund der vorgesehenen Aufhebung der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan zulässig werden, nicht mehr gerecht. Denn während Brinkmann et al. (2011) ihre Hochrechnungen aufgrund von Untersuchungen an Anlagen bis zu einem Rotordurchmesser von 70 m durchführten, geht es heute um Anlagen mit einem Durchmesser von bis zu 126 m, wodurch sich die risikobehaftete Fläche verdrei- bis vervierfacht.

Vermeidungsmaßnahmen in Form von Abschaltauflagen sind daher entweder nicht geeignet, das Tötungsrisiko für die betroffenen Arten unter das artenschutzrechtlich relevante Maß zu senken, oder sie müssen so weitreichend sein, dass ein Anlagenbetrieb innerhalb der Konzentrationsflächen wirtschaftlich sinnlos wäre, so dass der Umsetzung der Planung ein dauerhaftes tatsächliches Hindernis entgegenstünde.

Die auf S. 62 der Planbegründung hilfsweise vorgeschlagene Möglichkeit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei Erfüllung des Verbotstatbestandes beim Rotmilan ist bereits aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Art und die Betroffenheit eines Dichtezentrums erheblich erschwert. Zudem setzt die Erteilung einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 S. 2 voraus, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. D. h. es wäre nachzuweisen, dass auf dem Gebiet der Stadt Bad Münde kein in artenschutzrechtlicher Hinsicht verträglicherer Alternativstandort vorhanden ist.

Dafür reicht es nicht aus, auf die vorliegende Flächennutzungsplanung zu verweisen, die einen Ausschluss der Windkraft außerhalb der Konzentrationszonen vorsieht. Denn der frühzeitige Ausschluss von Flächen aufgrund weicher Tabukriterien und die unzureichende Untersuchung der ausgeschiedenen Flächen lässt offen, ob es alternative Standorte in der Gemeinde geben könnte, an denen die Verbotstatbestände gar nicht oder in geringerem Umfang auftreten. Eine solche Möglichkeit hätte höchstens dadurch ausgeschlossen werden können, dass alle nicht durch harte Tabukriterien ausgeschlossenen Stadtflächen auf kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten hin untersucht werden, um ggf. belegen zu können, dass die festgestellten artenschutzrechtlichen Belange auf den übrigen Flächen tatsächlich in gleichem Umfang auftreten oder aber für die übrigen Potenzialflächen zu prüfen, ob die im Weiteren vorgesehenen weichen Tabukriterien in einem Vergleich hinreichend gewichtig sind, um die gegebenen artenschutzrechtlichen Belange zurückstellen zu können.

Umgekehrt ist aus den Unterlagen aber auf den ersten Blick ersichtlich, dass sogar Potenzialflächen innerhalb des Stadtgebietes auszumachen sind, die nicht einmal mit einem 1.500-m-Radius um Rotmilanhorste überlappen und sich somit in einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung sogar aufdrängen. Dies trifft auf die Potenzialfläche H und in Teilen auf die Potenzialfläche I zu. Auch die Fläche E liegt nicht in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da auch eine Ausnahmeerteilung auf Genehmigungsebene somit nicht in Betracht kommt, ist die Konzentrationszonenplanung aufgrund zwingender artenschutzrechtlicher Hindernisse nicht vollziehbar. Sie ist daher nicht i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

2.) Fehler in der planerischen Abwägungsentscheidung

Zudem weist die Planung weitere Mängel auf, die rechtlich erhebliche Abwägungsfehler darstellen.

a) keine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume

Ein Fehler der Abwägungsentscheidung liegt bereits darin, dass die Ermittlung des im Plangebiet vorhandene Arteninventars nicht den Anforderungen genügen, um die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit der der Planungsebene angemessenen Sicherheit abschätzen zu können.

Untersucht wurde nur ein begrenzter Anteil des vom Tötungsrisiko betroffenen Artenspektrums. Über die in der Dokumentation der planerischen Vorgehensweise aufgeführten Arten gehören auch Feld- und Heidelerche, Turmfalke, Mäusebussard oder Kolkrabe zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten. Dass diese hier beispielhaft aufgeführten Arten im Leitfaden des Ministeriums (MU Nds. 2016) nicht benannt sind, stellt kein Argument gegen die Berücksichtigung dieser Arten dar, zumal der Mäusebussard und der Turmfalke im NLT-Papier genannt werden, welches die Gutachter ebenfalls als Bewertungsmaßstab mit aufgeführt haben. Denn insbesondere neuere Studien dokumentieren die Gefährdung dieser Arten (z.B. Grünkorn et al. 2016; Morinha et al. 2014). Deshalb sind diese Ergebnisse im Rahmen der hier vorgesehenen räumlichen Planungen zu ergänzen, da die zuständige Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar über eine Einschätzungsprärogative verfügt, in deren Wahrnehmung sie aber auch die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen hat. Die Betrachtung kollisionsgefährdeter Vogelarten bleibt schon insoweit unvollständig und stellt daher keine brauchbare Grundlage für Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt dar.

Zudem sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde des LK Schaumburg von den beiden windenergierelevanten Arten Schwarzstorch und Rotmilan im Umfeld der Teilfläche 1 mehr Brutreviere vorhanden, als im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt sind. So wurde ein Schwarzstorchhorst im Deister in 8 km Entfernung zum Vorranggebiet 1, welcher 2015 und 2016 besetzt war, in den Planunterlagen nicht berücksichtigt. Hinweise auf ein Brutvorkommen geben auch zahlreiche Schwarzstorchsichtungen aus den Jahren 2016 und 2017 in diesem Bereich.

Weitere im ASB nicht berücksichtigte Rotmilanbrutplätze befinden sich im Walterbachtal, ca. 900 m von der Teilfläche 1 entfernt, auf dem Hasselberg, südlicher Waldrand, ca. 2.100 m von der Teilfläche 1 entfernt und im Deister südlich des Wallmannweges, ca. 3.600 m von der Teilfläche 1 entfernt.

Den Unterlagen ist weiterhin nicht zu entnehmen, ob die Brutvogelerfassungen für das gesamte Stadtgebiet erfolgten oder lediglich für die als Potenzialflächen abgegrenzten Bereiche. Die Dokumentation ist unzureichend. Den Unterlagen ist hingegen zu entnehmen, dass auch Zusatzerkenntnisse aus Parallelplanungen berücksichtigt worden sind, deren Erfassungsintensität deutlich höher war. Eine höhere Erfassungsintensität führt erfahrungsgemäß jedoch bei faunistischen Untersuchungen zu einer höheren Zahl nachgewiesener Arten und der Feststellung einer höheren Vorkommensdichte. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine uneinheitliche Datengrundlage verwendet wurde, die von Fall zu Fall zu unterschiedlich belastbaren Ergebnissen bei der Abgrenzung der Vorrangflächen geführt hat.

Die Betrachtung der kollisionsgefährdeten Großvogelarten lässt vollkommen unberücksichtigt, dass sich die Anzahl der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der jeweiligen Potenzialflächen deutlich unterscheiden.

Zudem befindet sich Teilbereich 1 angrenzend zu anderen Kommunen, die überhaupt nicht auf Vorkommen des Rotmilans untersucht wurden. Auch hier sind Reviere des Rotmilans bekannt (z.B. in Altenhagen II). Die Rotmilane, die außerhalb der Stadtgrenzen brüten, werden jedoch regelmäßig in den grenznah gelegenen Teilbereich 1 zur Nahrungssuche fliegen, weshalb mit der Errichtung von WEA von einem deutlich erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die artenschutzrechtliche Betrachtung hätte daher nicht an der Grenze der Stadt Bad Münde beendet werden dürfen, weil durch deren Planung artenschutzrechtliche Belange für Individuen aus angrenzenden Kommunen betroffen sind. Bei den landwirtschaftlichen Flächen südöstlich der Konzentrationszone Teilbereich 1 handelt es sich laut NLWKN (2009) um einen Bereich höchster Priorität für Schutzmaßnahmen zum Rotmilan. So gelten in diesem Bereich besondere Agrarförderbestimmungen, welche zielgerichtet die Wertigkeit des Nahrungsangebotes für den Rotmilan verbessern sollen (Förderkulisse Bad Mündener Talmulde). Dementsprechend werden die Flächen für Rotmilane eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat und eine anziehende Wirkung haben bzw. sollen dahingehend entwickelt werden. Brutpaare nördlich der Konzentrationszone Teilbereich 1 (auch außerhalb des Stadtgebietes) werden den Windpark queren müssen, um diese Nahrungsflächen aufzusuchen.

Die risikoverstärkenden Effekte wurden nicht erkannt, von daher ist die artenschutzrechtliche Betrachtung unvollständig.

Eine vergleichbare Defizit-Situation ergibt sich für die Berücksichtigung der Betroffenheit von Fledermäusen. Die erhobenen Daten für die Potenzialflächen sind nicht geeignet, um die mögliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Errichtung und dem Betrieb von WKA angemessen beurteilen zu können. Die einzigen Sachverhaltser-

mittlungen fanden außerhalb der Wochenstubezeit im Herbst 2014 durch eine einmalige Begehung statt. Daher kommen auch die Gutachter auf S. 28 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu dem Ergebnis, dass sich Kollisionsrisiken für Fledermäuse nicht ausschließen lassen. Die Möglichkeit erhöhter Fledermauskollisionen erfordert aber eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung, die zur Aufgabe der Konzentrationszonen führen müssen, wenn andere Standorte in Bereichen außerhalb der Potentialflächen ausgemacht werden, an denen der Konflikt gar nicht oder in geringerem Umfang auftritt. Denn die Flächen außerhalb der Potentialflächen wurden auf Fledermausvorkommen nicht untersucht.

b) Verstoß gegen das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung

Indem die Planung die bereits auf Planungsebene vorhersehbaren oder unzureichend untersuchten artenschutzrechtlichen Konflikte auf die Genehmigungsebene verlagert, verstößt sie gegen das Verbot der planerischen Konfliktbewältigung. Dies betrifft insbesondere die Art Rotmilan (S. 61: „Weitergehende Fragen des Rotmilanschutzes sind auf Genehmigungsebene zu klären.“) und die Artengruppe der Fledermäuse (S. 68: „Artenschutzrechtliche Konflikte zwischen der Windenergienutzung und der Fledermausfauna sind i. d. R. im Genehmigungsverfahren, z. B., durch die Anordnung von Abschaltzeiten als Auflage oder Nebenbestimmung lösbar.“)

Das OVG Lüneburg führt zu den Grenzen der möglichen Konfliktverlagerung auf die Genehmigungsebene im Ur. v. 09.10. 2008, 12 KN 12/07 unter Rn. 44 aus:

Bei Flächennutzungsplänen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lässt sich (...) wegen der wechselseitigen Verknüpfung der positiven und der negativen Komponente einer Festlegung von entsprechenden Konzentrationszonen der (regelmäßige) Ausschluss von Windkraftanlagen auf (anderen) Teilen des Plangebiets nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen und insbesondere natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auch durchsetzen. Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (vgl. OVG Saarland, Ur. v. 21.2.2008 -I R 11/06 -, juris). Die planende Gemeinde darf daher bei ihrer Bauleitplanung nicht einfach die Augen vor einer konkreten Beeinträchtigung der Naturschutzbelange verschließen und die Problemlösung auf eine nachgeordnete Verfahrensebene verschieben. Eine derartige Abwägung verstieße gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung. Dem Plangeber obliegt es daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen werden, und von Festsetzungen,

denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.8.1997 -4 NB 12.97 - NVwZ-RR 1998, 162-165; ferner OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.2.2008 -8 C 10368/07 -, NuR 2008, 410-419).

Eine Konfliktverlagerung auf das Genehmigungsverfahren ist dementsprechend möglich, wenn auf Grund einer prognostischen Einschätzung der Gemeinde der Konflikt durch Standortwahl, Dimensionierung, Auflagen o.ä. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden kann (Agatz, Windenergie-Handbuch, 14. Ausgabe, S. 258m. w. N.).

Dies ist - wie oben unter 1. ausgeführt - vorliegend aber nicht der Fall.

c) Fehlerhafte Einordnung der artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägungshierarchie

Ein Abwägungsfehler liegt weiterhin darin, dass die artenschutzrechtlichen Belange lediglich nachgeordnet in die Auswahl der Flächen eingehen und erst im letzten Schritt der Abwägung zwischen den fünf Potenzialflächen eine Rolle spielen. Im Vorfeld wurden bereits Flächen ausgeschlossen, die „nach Willen der Stadt nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen sollen“ (S. 7 Begründung). Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Abwägung zunächst eine Beachtung städtebaulicher und landschaftsplanerischer Belange, bevor die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Aufgrund des zwingenden Verbotscharakters der Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Bereiche, in denen sich vorhersehbar unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, einer Abwägung nicht zugänglich, sondern hätten im Vorfeld der Gebietsauswahl als harte Tabuzonen ausgeschieden werden müssen. Hierzu hätten jedenfalls diejenigen Bereiche gehört, welche innerhalb der vorgegebenen Mindestabstände der Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) von 2015 liegen gehört. Wie sich aus Karte 6.1. des Anhangs der Planbegründung ergibt, liegt die Potenzialfläche 1 vollständig innerhalb des für den Rotmilan vorgegebenen Mindestabstandsradius von 1.500 m, und hätte daher bereits von vornherein aus der Gebietskulisse ausscheiden müssen.

Selbst wenn man diese Bereiche fehlerhaft als „weiche Tabuzonen“ ansehen würde, hätten sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in angemessener Weise in die der Gebietsauswahl zugrundeliegende Abwägung einfließen müssen. Dasselbe gilt für die Flächen, die naturschutzfachlich als „Dichtezentrum“ des Rotmilans einzuordnen ist angesichts der Vorgabe auf S. 6 der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW, wonach Dichtezentren der relevanten Großvögel grundsätzlich von Windparks und WEA freizuhalten sind. Beides ist ersichtlich nicht geschehen. Vielmehr geht aus den Erläuterungen auf S. 60 ff. der Plan-

begründung eindeutig hervor, dass der Plangeber die insbesondere bezüglich der Art Rotmilan bestehenden artenschutzrechtliche Konflikte zwar gesehen, aber bei der Gebietsauswahl bewusst außen vorgelassen hat.

Die Aussage auf S. 61 der Planbegründung, wonach Belange des Rotmilanschutzes bereits bei der Auswahl der Ausschluss und Abstandskriterien (Tabuzonen) indirekt mit eingeflossen seien, indem Landschaftsschutzgebiete und andere Schutzgebiete von WEA freigehalten sowie zu Waldrändern und Naturschutzgebieten Schutzabstände eingehalten werden, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Die genannten Belange sind unabhängig von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten ohnehin im Rahmen jeder Planung zu berücksichtigen und können die Außerachtlassung der artenschutzrechtlichen Belange in keiner Weise ersetzen.

Auch die Aussage, auf S. 61, die ausgewählten Potenzialflächen seien nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzt, kann die Außerachtlassung der artenschutzrechtlichen Abstandskriterien in keiner Weise rechtfertigen, zumal Ackerflächen gerade zu den bevorzugten Nahrungsflächen von Greifvögeln zählen.

Einen eindeutigen Hinweis auf einen Abwägungsfehler gibt auch die Aussage auf S. 60 der Planbegründung:

„Insofern ergeben sich für alle WEA-Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Restriktionen bezogen auf die Art Rotmilan.

Diese nahezu flächendeckende artenschutzrechtliche Konfliktlage entbindet die Stadt nicht von der Pflicht für die Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum auszuweisen. Wird dieses planerische Ziel verfehlt, greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und die Errichtung von WEA bleibt allein den Antragstellern und den Genehmigungsverfahren überlassen. Insofern möchte die Stadt im Wissen um die o. g. Konflikte dennoch die Ausweisung von WEA Konzentrationen betreiben, Hierbei wird auch der Überzeugung gefolgt, dass eine Steuerung als solche bereits dem Schutz des Rotmilans dient(. .).“

Diese Aussagen sind angesichts der eingestandenen artenschutzrechtlichen Konfliktlage bezüglich des Rotmilans, welche aufgrund des vorhandenen Dichtezentrums nahezu im gesamten Stadtgebiet besteht, widersprüchlich. Die darin angesprochene Pflicht, der Windkraft im Stadtgebiet substantiell Raum zu verschaffen, besteht nur, sofern die Ausweisung von Konzentrationen überhaupt rechtlich möglich ist. Stehen der Errichtung von Windenergieanlagen jedoch - wie vorliegend - unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse entgegen, ist eine solche Konzentrationszonenausweisung als solche unzulässig. In diesem Fall ist aber davon auszugehen, dass auch immissionsschutzrechtliche

Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an diesen artenschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würden.

d) Unzureichender Abstand der Teilfläche 1 zum NSG „Walterbachtal“

Der in der Planung vorgesehene Abstand von 200 m zwischen der Teilfläche 1 und dem nordöstlich gelegenen Naturschutzgebiet „Walterbachtal“ ist zu gering bemessen. Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG gilt für Naturschutzgebiete ein absolutes Beeinträchtigungsverbot. It. dem in § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung festgelegten Schutzzweck dient das Bachtal als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten. Zu den im NSG nachgewiesenen lebensraumtypischen Vogelarten gehören die windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan, Mäusebussard und Schwarzstorch, zu deren Brutvorkommen nach den einschlägigen Fachvorgaben deutlich mehr als 200 m Abstand einzuhalten sind. Eine Unterschreitung der für diese Arten einzuhaltenden Abstände führt gleichzeitig zu einer nach § 23 Abs. 2 BNatSchG unzulässigen Beeinträchtigung des Gebiets selbst.

e) Verstoß gegen das Gebot, der Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet substantiell Raum zu geben

Ebenfalls rechtlichen Bedenken unterliegt der Umgang der Planung mit der auf S. 78 der Planbegründung festgestellten Tatsache, dass die räumliche Ausdehnung der beiden verbliebenen Windeignungsgebiete unter der Empfehlung des Niedersächsischen Windenergieerlasses bleibt. Sofern das aus der Abwägung hervorgegangene Plankonzept wie im vorliegenden Fall nicht genügend Raum für Windenergieanlagen lässt, muss der Planungsträger nach der Rechtsprechung die Wahl der Kriterien überprüfen und diese soweit lockern, bzw. von einer pauschalen auf eine detaillierte Prüfung übergehen, bis sich ausreichend Flächen ergeben (Agatz, Windenergie-Handbuch, 14. Ausgabe S. 250m. w. N.). Eine solche Überprüfung der weichen Tabuzonen ist aufs. 78 ff. der Planbegründung zwar erfolgt, auf eine entsprechende Anpassung der Kriterien wurde jedoch verzichtet.

Spätestens in diesem Zusammenhang hätte auch das gem. S. 41 der Planbegründung der Abwägung zugrunde gelegte Postulat, wonach die Potenzialflächen eine Mindestflächengröße aufweisen müssen, welche die Errichtung von mindestens 3 WEA erlaubt, auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Nach der aktuellen Rechtsprechung sind auch Konzentrationszonen mit weniger als drei WEA nicht nur zulässig, sondern gegebenenfalls sogar gefordert, um der Windenergie genügend Raum zu geben (Agatz, Windenergie-Handbuch, 14. Ausgabe, S. 250).

Indem im Rahmen der Aufstellung des Planentwurfes von vornherein alle Flächen ausgeschieden wurden, welche die entsprechende Mindestflächengröße nicht aufwiesen, wurde

die Mindestflächengröße zudem fehlerhaft als hartes Ausschlusskriterium verwendet, was an sich schon einen Abwägungsfehler begründet.

Das OVG Münster stellt zu einer vergleichbaren Konstellation in seinem Urteil vom 01.07.2013 unter Rn. 81 ff fest:

„Zwar können Mindestgrößen in die Flächensuche für Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt werden, weil die Windenergienutzung unterhalb einer bestimmten Mindestgröße ineffizient sein kann.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2010 - 4 C 1.09 -, BVerwGE 137. 74- BRS 76 Nr. 103- juris Rn. 28; Sächs. OVG, Urteil vom 10. November 2011 - 1 C 17/09 -, juris Rn. 56; Nds. OVG, Urteil vom 9. Oktober 2008 -12 KN 35(07 -, Z/BR 1009, 150 = juris Rn. 22. Allerdings durfte die Antragsgegnerin die von ihr angesetzte Mindestgröße in der gegebenen Planungssituation nicht wie ein hartes Ausschlusskriterium in Rechnung stellen. Es mag sein, dass ein Windkraftanlagenstandort - wie die Antragsgegnerin annimmt - bei einem mittleren Rotordurchmesser von 10 m und bei bestimmten Mindestabständen der Windkraftanlagen voneinander regelmäßig einen Flächenbedarf von 10 ha hat.

Vgl. dazu auch OVG LSA, Urteil vom 26. Oktober 2011 • 2 L 6/09 -, NuR 2012, 196 = juris Rn. 41.

Dies allein trägt aber noch nicht die Entscheidung, verbliebene nicht integrierte Suchbereiche von vornherein - als abwägungsfest, d. h. einer Abwägung nicht zugänglich auszuschließen, die nach dieser Rechnung höchstens drei Windkraftanlagen Platz bieten würden. Die Antragsgegnerin nimmt damit in der Gestalt harter Tabuzonen eine verkappte Abwägungsentscheidung vorweg, weil die Ausklammerung dieser Bereiche noch der Planbegründung von der - abwägenden - Erwägung ausgeht, auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene solle einerseits der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten und andererseits einer übermäßigen Standortverdichtung einzelner Windkraftanlagen innerhalb einer Konzentrationszone vorgebeugt werden. Auf diese Weise verschließt die Antragsgegnerin sich weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkten, die sie wägen müsste, um angemessen entscheiden zu können, ob sie der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet substantiell Raum offenhält. Dazu zählt die Frage, ob es angesichts der verbleibenden (wenigen) Suchbereiche in ihrem Stadtgebiet notwendig sein könnte, auch kleinere isolierte Flächen als Vorrangflächen bereitzuhalten, in denen gegebenenfalls mehr als drei Windkraftanlagen unterhalb einer festzulegenden Maximalhöhe gebaut und wirtschaftlich betrieben werden könnten. Diesen Schritt zurück in die Abwägung geht die Antragsgegnerin mit den „konfliktarmen Bereichen“, die kleiner als 30 ha sind, nicht und zieht ihn auch nicht in Betracht.

Ebenso liegt es hier.

f) keine hinreichende Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. J 1 a Abs. 3 S. 1 i.V.m. J 1 Abs. 7 BauGB)

Die unzureichende Ermittlung und Behandlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Planung zieht zwangsläufig nach sich, dass die gem. § 1 a Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 11 Abs. 7 BauGB vorgeschriebene Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht in ausreichendem Maße erfolgen konnte.

3.) Sonstige Einwendungen und Bedenken

Die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme meiner Mandantin vom 22.01.2016 nehme ich ergänzend vollinhaltlich in Bezug. Die dort erhobenen Einwände und Bedenken bleiben vollständig aufrechterhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Erforderlichkeit der Planung / Besonderer Artenschutz

Der Einwender argumentiert, die Planung sei in der Praxis nicht vollziehbar, weil unüberwindbare Hindernisse des besonderen Artenschutzes der Errichtung von WEA entgegenstehen. Er behauptet weiterhin, die WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 läge in einem sogenannten Dichtezentrum für die windenergieempfindliche Vogelart Rotmilan (S. 2 der Stellungnahme).

Beides trifft nicht zu. Der Begriff ‚Dichtezentrum‘ ist in Niedersachsen nicht eingeführt, daher zitiert der Einwender die diesbezügliche Definition aus Baden Württemberg. In Niedersachsen wurden jedoch vom NLWKN - Staatliche Vogelschutzwarte, landesweite Schwerpunktorkommen der Art Rotmilan ermittelt und auf der Basis von TK-25-Quadranten lokalisiert (NLWKN 2009). Demnach befinden sich die Schwerpunktorkommen lediglich im Norden des LK Schaumburg (SG Sachsenhagen) und in der südlichen Hälfte des LK Hameln-Pyrmont. Weder das Stadtgebiet von Bad Münden noch das Samtgemeindegebiet von Rodenberg sind Teil eines landesweiten Schwerpunktorkommens für den Rotmilan (siehe Abb. 1).

Selbst wenn aus fachlicher Sicht die Aussage Berechtigung hätte, dass der Rotmilan im nordwestlichen Stadtgebiet von Bad Münden (sowie im Südosten der SG Rodenberg) in hoher Dichte vorkommt, dann stellt sich dennoch im zweiten Schritt die Frage, welche planerischen Konsequenzen hieraus zu ziehen sind:

Die Karte in Anhang 1.1 zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (2015, aktualisiert 2018) zeigt, dass im gesamten Stadtgebiet, jedenfalls auch im südlichen Teil desselben in hoher

Dichte Rotmilane brüten. Insbesondere das Hameltal mit dem Süntel im Westen und dem Ithkopf im Osten weist ebenfalls eine hohe Dichte an Rotmilan-Revieren auf. Ein Freihalten dieser Rotmilan-Lebensräume von einer Windenergienutzung wäre nur möglich, wenn der Landkreis Hameln-Pyrmont die Windenergienutzung auf der Planungsebene der Regionalplanung steuern würde. Die Stadt Bad Münster hat keine anderen WEA-Potenzialflächen zur Verfügung als entweder im Nordwesten, oder im Südosten des Stadtgebietes - jeweils innerhalb der Lebensräume des Rotmilans. Wollte die Stadt Bad Münster in dieser Situation auf eine Steuerung der Windenergienutzung vollständig verzichten - vermeintlich zum Schutz des Rotmilans - dann wird auf diese Weise nicht die Errichtung von WEA verhindert. Dies zeigt sich anschaulich im Gebiet des Flecken Coppenbrügge, wo ohne eine planerische Steuerung der Gemeinde - innerhalb von Rotmilan-Lebensräumen - zahlreiche WEA genehmigt wurden.

Die Stadt Bad Münster befindet sich als Kurstadt im nördlichen Weserbergland zwischen Deister und Süntel, in den Tälern der Hamel und der Rodenberger Aue. Landschaftlich weist das gesamte Stadtgebiet eine besondere Bedeutung auf; auch windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten sind im gesamten Stadtgebiet verbreitet. Diese reizvolle landschaftliche Lage und der hohe Artenreichtum im nördlichen Weserbergland entbinden die Stadt Bad Münster jedoch nicht von der Aufgabe, die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB räumlich zu steuern. Mit dieser Steuerung wird auch das Ziel verfolgt, große Teile des Außenbereiches von einer Windenergienutzung frei zu halten. Es ist der Stadt Bad Münster bewusst, dass es im Stadtgebiet keine Flächen gibt, die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes eine ‚günstige Eignung‘ für eine Windenergienutzung hätten. Wenn die Stadt hieraus jedoch den Schluss ziehen würde, gar keine Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen, dann greift die angestrebte Steuerungswirkung nicht und WEA könnten an zahlreichen Standorten im Stadtgebiet beantragt und errichtet werden. Mit dieser Entscheidung wäre den Zielen des Natur- und Artenschutzes am wenigsten gedient.

Anders als vom Einwender unterstellt, hat die Stadt Bad Münster nicht behauptet, dass für einen zukünftigen Windpark in Teilbereich 1 eine artenschutzrechtliche Ausnahme für den Rotmilan erteilt werden müsse. Im ASB (2015, aktualisiert 2018, S. 15, 16) gibt der Gutachter lediglich die artenschutzrechtliche Entscheidungsabfolge wieder, welche im Artenschutz-Leitfaden des Landes Niedersachsen vorgegeben ist. Zu Beginn stehen die Geländekartierungen einschließlich einer Raumnutzungsanalyse. Nach einer artenschutzrechtlichen Bewertung der erhobenen Daten folgt bei Bedarf die Entwicklung und Festlegung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen, welche dazu dienen sollen *„ein erkanntes Kollisionsrisiko für den Rotmilan soweit zu senken, dass die Schwelle für eine signifikante*

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Erhöhung des Tötungsrisikos unterschritten wird“. Erst daran schließt sich der Satz an: *„Sofern notwendig, kann im Genehmigungsverfahren auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden“* (ASB 2015, aktualisiert 2018, S. 16). Aus dieser Formulierung wird mehr als deutlich, dass es sich bei dem Verweis auf ein Ausnahmeverfahren nur um eine theoretische Option handelt, welche in Übereinstimmung mit dem Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 2.1 - Stufe III der ASP: Ausnahmeverfahren) aufgeführt wird.

Damit ist in keinsten Weise von der Stadt vorgezeichnet, dass in einem zukünftigen BIm-SchG-Genehmigungsverfahren für die Art Rotmilan eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein wird. Es steht der Stadt Bad Münde fern, Entscheidungen vorwegzunehmen, welche zum einen in der Zuständigkeit des LK Hameln-Pyrmont liegen und für die zum anderen die notwendigen Grundlagen (Kartierungen, Genehmigungsantrag) noch nicht vorliegen.

Der Einwender trifft die Aussage, dass für einen zukünftigen Windpark in der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 *„während der Tagstunden eine Komplettabschaltung von Anfang März bis Mitte September erforderlich“* sei (S. 3 der Stellungnahme). Diese Maßnahmenbeschreibung ist ebenso pauschal wie unzutreffend. Der niedersächsische Artenschutzleitfaden (MU 2016) empfiehlt eine weitaus differenziertere und angemessenere Maßnahmenbeschreibung: *„Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung von WEA drei Tage ab Beginn bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten in einem Umkreis von mindestens 100 m vom Mastfuß während der Brutzeit. (...). Die Abschaltungen sind insbesondere bis zum 15. Juli sinnvoll“*. Insofern setzt sich der Einwender hier in Widerspruch zum nieders. Artenschutzleitfaden (MU 2016) und zur gängigen fachlichen Praxis. Selbst die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten im Jahr 2017 veröffentlichten strengen Empfehlungen zur *„Abschaltung von Windenergieanlagen zum Schutz von Greifvögeln und Störchen“*³ sind weitaus ‚großzügiger‘ als die unrealistische Forderung des Einwenders nach einer *„Komplettabschaltung von Anfang März bis Mitte September“*.

Im Übrigen ist die Festlegung des Umfangs von Vermeidungsmaßnahmen Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde (LK Hameln-Pyrmont) entschieden. Diese

³ LAG VSW, 25.04.2017: *„Die LAG VSW empfiehlt, unabhängig von den Abstandsempfehlungen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von Windrädern in landwirtschaftlich genutzten Gebieten in der Regel folgende Vermeidungsmaßnahme zu berücksichtigen: Bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmäh so wie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ist dieses ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mäh/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten“*.

Entscheidung erfolgt auf der Grundlage von differenzierten Untersuchungen des Vorhabenträgers, welche derzeit noch nicht vorliegen. Auch die vom Einwender angestellte Prognose über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit des zukünftigen Windparks (S. 3 der Stellungnahme) erscheint verfrüht. Über die Wirtschaftlichkeit seines Vorhabens hat in erster Linie der Vorhabenträger zu entscheiden und dies tut er i.d.R. im Zuge der Vorbereitung der Antragsunterlagen.

Eine Unwirtschaftlichkeit ist auch schon deshalb nicht anzunehmen, da landes- und bundesweit zahlreiche Windparks unter artenschutzrechtlichen Auflagen (Abschaltzeiten, Ablenkflächen und andere) genehmigt und betrieben werden, ohne dass hierbei grundsätzliche Konflikte mit der Wirtschaftlichkeit bekannt geworden wären.

Der Einwender kritisiert, dass in der 81. Änderung des F-Planes bezüglich der Konfliktlösung für die Artengruppe der Fledermäuse auf die vom Bundesumweltministerium geförderten und vom Bundesamt für Naturschutz begleiteten Forschungsprojekte RENEBAT I und RENEBAT II verwiesen wird. Die hieraus abgeleiteten Abschaltzeiten als Vermeidungsmaßnahmen würden dem aktuellen Stand der Kenntnisse und der technischen Entwicklung nicht mehr gerecht. Der Einwender führt im Einzelnen drei Kritikpunkte auf (S. 3 der Stellungnahme):

- Windgeschwindigkeit: Die Abschaltungen sollten bereits bei höheren Windgeschwindigkeiten (> 8 m/sec) einsetzen.
- Temperatur: Sie sollten auch bei Temperaturen deutlich unter 10°C vorgesehen werden.
- Rotorblattlänge: Die Ergebnisse der RENEBAT-Forschungsprojekte würden den modernen WEA mit bis zu 126 m Rotordurchmesser nicht mehr gerecht.

Der Einwender argumentiert weiter, dass bei den aus seiner Sicht erforderlichen weitreichenden Abschaltzeiten zum Fledermausschutz ein wirtschaftlicher Betrieb der WEA nicht mehr möglich sei (wörtlich: „*Ein Anlagenbetrieb innerhalb der Konzentrationszone [wäre] wirtschaftlich sinnlos*“; S. 3 der Stellungnahme).

Diesen Kritikpunkten ist wie folgt zu entgegnen:

- Windgeschwindigkeit: Gemäß dem nieders. Windenergieerlass (MU 2016, Nr. 7.3) sind Abschaltzeiten im Regelfall nur in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/sec) notwendig. Diese Abschaltungen führen nur zu geringen wirtschaftlichen Einbußen für die Betreiber. Darüber hinaus können bei besonderer Betroffenheit der beiden Abendsegler-Arten und der Rauhauffledermaus unter Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich sein. Im Artenschutz-Leitfaden wird als Voraussetzung für eine Anhebung der Anlaufwindgeschwindigkeiten auf unterschiedliche „*naturräumliche Gegebenheiten in Nieder-*

sachsen' verwiesen. Dieser Verweis zielt darauf, dass sich Fledermäuse in Gebieten, in denen regelmäßig höhere Windgeschwindigkeiten vorherrschen als ‚robuster‘ und ‚windtoleranter‘ erwiesen haben als Fledermäuse, in windschwächeren Regionen. Insofern stellt sich die Anforderung einer Anhebung der Anlaufwindgeschwindigkeiten insbesondere in windstärkeren Regionen z.B. in Küstennähe. Das Stadtgebiet von Bad Münde liegt dagegen im niedersächsischen Bergland. Es handelt sich um eine Schwachwindlage, welche im Mittel deutlich geringere Windgeschwindigkeiten aufweist als der Küstenraum. Das beschriebene Phänomen, dass Fledermäuse auch bei hohen Windgeschwindigkeiten noch aktiv sind (sein müssen), um genügend Jagdflüge für ihren Nahrungserwerb durchzuführen, tritt in Schwachwindlagen nur selten auf. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen dienen jedoch nicht dazu, Gefährdungen einer Art in seltenen Extremsituationen zu begegnen, sondern sie dienen der Vermeidung von Gefährdungssituationen für die eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit besteht. Aus den dargelegten Gründen kann die vom Einwender geforderte Heraufsetzung der Anlaufwindgeschwindigkeit auf Werte $> 8 \text{ m/sec}$ ausgeschlossen werden. Sie ist fachlich und rechtlich nicht notwendig und steht somit auch einem wirtschaftlichen Betrieb von WEA nicht entgegen.

- Temperatur: Der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 7.3) legt dar, dass eine Abschaltung von WEA - sofern überhaupt erforderlich - nur bei Temperaturen $> 10^\circ\text{C}$ erfolgen muss. Die Tatsache, dass gelegentlich auch Fledermäuse beobachtet werden können, die bei niedrigeren Temperaturen noch im Luftraum unterwegs sind, rechtfertigt noch keine abweichende Festlegung dieses Temperaturwertes. Auch hier gilt, dass seltene Situationen kein ‚signifikant erhöhtes Tötungsrisiko‘ mit ‚hoher Eintrittswahrscheinlichkeit‘ auslösen. Sie stellen daher nicht den Beurteilungsmaßstab für artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen dar.
- Rotorblattlänge: Vom Einwender wird kritisiert, dass das fledermauskundliche Forschungsprojekt RENEBAT I auf WEA mit ca. 35 m Rotorlänge (z.B. Enercon E70) ausgelegt sei. Dies würde dazu führen, dass das in diesem Zuge entwickelte Verfahren und damit das gesamte in der Praxis etablierte Konzept aus Abschaltzeiten und Gondelmonitoring für eine Anwendung an modernen, größeren WEA untauglich oder zumindest mangelhaft sei.

Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass das RENABAT-Konzept inzwischen weiterentwickelt wurde. Mit RENEBAT II (BEHR et al. 2015) wurde unter anderem ein Korrekturfaktor (K) eingeführt. Dieser Korrekturfaktor dient der Anpassung des Rechenverfahrens an WEA mit Rotorlängen, die von 35 m abweichen (s. Kap. 5.2.6 des Forschungsprojektes, S. 353 f.). Selbst wenn in Fachkreisen weiter an der Optimierung dieses Systems gearbeitet wird, stellt das RENEBAT-Konzept dennoch den derzeit bes-

ten Stand der Wissenschaft dar, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse an WEA zu vermeiden.

Eine abschließende Feinjustierung der Abschaltzeiten erfolgt (sofern überhaupt erforderlich) ohnehin im zweiten Schritt nach einem bzw. nach zwei Jahren Betriebszeit auf Grundlage der Ergebnisse des Gondelmonitorings. Da dieses Monitoring am konkreten Standort in der richtigen Höhe und unter den realen Bedingungen im Windpark stattfindet, ermöglicht es eine feinere Ausdifferenzierung der Abschaltbedingungen zum Schutz der Fledermausfauna.

Der Einwand, dass das wissenschaftlich entwickelte, im Windenergieerlass vorgegebene und in der Praxis vielfach erprobte System aus Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse dazu führen soll, dass ein Betrieb von WEA in Bad Münde „wirtschaftlich sinnlos“ sein sollte, ist in keiner Weise nachvollziehbar.

Dass die beschriebenen artenschutzrechtlichen Belange dazu führen sollen, dass die 81. Änderung des F-Planes im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB ‚städtebaulich nicht erforderlich‘ und damit unwirksam sein soll, erschließt sich nicht. Die Schwelle der Erforderlichkeit in § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stellt nur eine erste Schranke dar, welche lediglich grobe und einigermaßen offensichtliche Missgriffe der planenden Kommunen ausschließen soll (BVerwG Urt. v. 27.03.2013 - 4 C 13.11). Im vorliegenden Fall liegt - wie dargelegt - ein planerischer Missgriff gar nicht vor und erst recht kein offensichtlicher.

Eine systematische und umfangreiche Prüfung und Bewertung möglicher Standortalternativen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Münde ist in der Begründung, im Umweltbericht und in dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 81. Änderung des F-Planes erfolgt. Mängel an dieser Alternativenprüfung sind nicht erkennbar.

Im Übrigen ist eine Alternativenprüfung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht erforderlich, da die Stadt Bad Münde - anders als der Einwender - nicht die Auffassung vertritt, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Art Rotmilan erforderlich ist (s.o.).

zu 2.) Planerische Abwägungsentscheidung

zu 2.a) Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume

Die Anforderung des Einwenders, dass auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes alle Flächen des Stadtgebietes, welche nicht von harten Tabuzonen eingenommen werden, vollständig auf windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten untersucht wer-

den müssten, ist abwegig und praxisfern. Der nieders. Artenschutzleitfaden (MU 2016) definiert unter den Nummern 5.1.4 und 5.2.5 den Untersuchungsbedarf für die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Stadt Bad Münster ist mit den durchgeführten Untersuchungen (s. ASB 2015, aktualisiert 2018, Kap. 2.2) weit über diese Anforderungen des Landes hinausgegangen. Weitergehende Forderungen an den Untersuchungsumfang sind unverhältnismäßig.

Gegenstand der Untersuchungen auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind die windenergiesensiblen Vogelarten. Diese sind in Abb. 3 des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016) definiert. Ergänzend können zur fachlichen Auswahl dieser Arten auch die Abstandsempfehlungen der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) herangezogen werden. Die vom Einwender aufgeführten Vogelarten Feld- und Heidelerche, Turmfalke, Mäusebussard und Kolkrabe (S. 5 der Stellungnahme) sind sämtlich nicht in diesen Quellen aufgeführt und somit nicht als windenergiesensible Arten anzusehen. Bestätigt wird dies in aktuellen Entscheidungen der nieders. Verwaltungsgerichte⁴.

Die Behandlung artenschutzrechtlicher Fragestellungen im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiestandorten richtet sich in Niedersachsen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24.02.2016. Dieser Leitfaden wurde vom Nieders. Umweltministerium (MU) verfasst und von der Landesregierung zusammen mit dem Windenergieerlass ressortübergreifend verbindlich eingeführt. Die vom Einwender zitierte, deutlich ältere Arbeitshilfe ‚Naturschutz und Windenergie‘ des Niedersächsischen Landkreistages (Oktober 2014) tritt als naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage gegenüber dem aktuellen Artenschutz-Leitfaden zurück. Insofern sind die Verweise des Einwenders auf die NLT-Arbeitshilfe von 2014 nicht mehr maßgeblich, soweit sie sich nicht mit den Aussagen des aktuellen Artenschutz-Leitfadens decken.

Der vom LK Schaumburg mitgeteilte zweite Brutplatz des Schwarzstorchs in ca. 8 km Entfernung im nördlichen Deister („Mooshütte“) führt für diese Art zu keiner grundsätzlich veränderten Gefährdungsbewertung:

- In der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 sind seit ca. 18 Jahren bereits zwei WEA vorhanden. Eine erhebliche Störwirkung dieser beiden WEA auf die Schwarzstorch-Brutplätze im Deister und im Süntel oder auf die Nahrungshabitate an den Bächen konnte bisher nicht festgestellt werden.

⁴ Das VG Hannover (Beschluss v. 04.07.2017 - 12 B 1966/17) zählt den Mäusebussard nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Diese Auffassung wurde nicht beanstandet vom OVG Lüneburg im Beschluss v. 09.11.2017 - 12 ME 161/17.

- Mit der geplanten Vergrößerung dieses Windenergie-Standorts können maximal zwei neue, größere WEA zu den beiden Altanlagen dazugebaut werden. Weiterhin könnten die beiden Altanlagen durch eine neue WEA ersetzt werden. Insofern kann an diesem Standort bei maximaler Ausnutzung entweder ein Windpark mit vier WEA (zwei größere und zwei kleinere) oder mit drei WEA (drei größere) entstehen. Aufgrund der Form der Fläche wird es nicht zu einer langgestreckten Aufreihung von WEA, sondern zu einer relativ kompakten räumlichen Anordnung kommen.
- In Anbetracht der sehr großen Entfernungen zu den beiden o.g. Brutplätzen (> 8 und > 9 km) sind keinerlei störende Auswirkungen auf die Bruthabitate zu erwarten. Weiterhin sind auch keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen der nahegelegenen Nahrungshabitate an Fließgewässern (z.B. Waltershagener Bach, Rodenberger Aue) zu erwarten, weil die zukünftig drei oder vier WEA in kompakter räumlicher Aufstellung von den Schwarzstörchen leicht wahrgenommen und umflogen werden können, ebenso wie es bisher bei den zwei vorhandenen WEA der Fall ist.
- Aufgrund der geringen Größe und der kompakten Aufstellung des geplanten Windparks wird auch nicht zu einer ‚Barrierewirkung‘ auf Distanzflügen kommen.
- Die Bündelung von WEA an einem Standort, an welchem auch bisher bereits WEA stehen, erscheint eine bessere Lösung zum Schutz des Schwarzstorchs, als an anderer Stelle im Stadtgebiet einen neuen Windpark entstehen zu lassen. Da das gesamte Stadtgebiet innerhalb des ‚Prüfbereichs‘ für diese Art liegt und da es zahlreiche geeignete Nahrungsgewässer im Stadtgebiet gibt (siehe Anhang 3 zum ASB), läge auch eine alternative WEA-Konzentrationszone innerhalb des potenziellen Gefährdungsbereichs für den Schwarzstorch.
- Bezüglich des artenschutzrechtlichen Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist hervorzuheben, dass dieser nur dann eintritt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorchs verschlechtert. Hierfür liegen in Anbetracht der vorstehend aufgeführten Rahmenbedingungen keine Anhaltspunkte vor.

Die Hinweise des LK Schaumburg, dass im Bereich der angrenzenden Samtgemeinde Rodenberg noch drei weitere Rotmilan-Brutreviere bekannt sind, wird von der Stadt Bad Münder zur Kenntnis genommen. Der nächstgelegene von diesen Brutplätzen im Waltersbachtal ist bereits im ASB (2015, aktualisiert 2018) dargestellt. Die beiden anderen aufgeführten Brutplätze liegen in einer Entfernung von ca. 2,1 km und 3,6 km von der WEA-Konzentrationszone - Teilbereich 1 entfernt. Diese Entfernungen liegen deutlich über dem

von der LAG VSW (2015) empfohlenen Mindestabstand von 1,5 km, aber noch innerhalb des empfohlenen Prüfradius von 4,0 km.

Aus diesen zusätzlichen Informationen ergibt sich jedoch keine grundsätzlich andere Bewertungssituation für die Stadt Bad Münster. Eine abschließende Bewertung der aktuellen artenschutzrechtlichen Situation hat auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Der Vorwurf, dass für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen „Zusatzkenntnisse aus Parallelplanungen“ berücksichtigt wurden und dass hierdurch eine „uneinheitliche Datengrundlage“ vorlag, welche verfälschten Bewertungen geführt hätte (S. 6 der Stellungnahme), ist zurückzuweisen. Die von der Stadt gewählte Vorgehensweise entspricht exakt den Vorgaben des Artenschutz-Leitfadens (MU 2016, Nr. 5.1.4): „Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3) genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.“

Die Berücksichtigung und Bewertung vorliegender Daten führt zwangsläufig zu einer teilweise uneinheitlichen Datengrundlage, da die Vorinformationen naturgemäß nicht alle im selben Zeitraum und nach derselben Methodik erhoben wurden. Diese ‚Defizite‘ werden ausgeglichen zum einen durch die flächendeckende eigene Kartierung aus dem Jahr 2015 sowie zum anderen durch die sachgerechte Interpretation der Daten durch den Fachgutachter.

Falsch ist weiterhin die Behauptung, dass die avifaunistischen Kartierungen an der Grenze der Stadt Bad Münster beendet wurden (S. 6 der Stellungnahme). Ausweislich des ASB (2015, ergänzt 2018, S. 7) wurden „angrenzende Bereiche in den Nachbargemeinden“ bis in eine Entfernung von ca. 1,5 km in das Kartiergebiet mit einbezogen.

Die beiden WEA-Konzentrationszonen der Stadt Bad Münster - Teilbereiche 1 und 2 - liegen, anders als vom Einwender behauptet (S. 6 der Stellungnahme), vollständig außerhalb der Förderkulisse für Agrarumweltmaßnahmen mit der Zielart Rotmilan. Diese Förderkulisse erstreckt sich im Stadtgebiet lediglich zwischen der Kernstadt Bad Münster und Eimbeckhausen sowie südlich von Nienstedt. Im Übrigen ist die Förderkulisse des niedersächsischen MU („Schonstreifen für den Rotmilan“) für die artenschutzrechtliche Bewertung der WEA-Standorte nicht ausschlaggebend. Sie umfasst große Teile von Südniedersachsen. Es handelt sich um eine verwaltungstechnische Abgrenzung als Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen an Landwirte (freiwillige Agrarumweltmaßnahmen). Eine Aussage über das konkrete Vorkommen von Rotmilanen ist mit dieser Förderkulisse nicht verbunden. Aus diesem Grund ist sie auch weder im niedersächsischen Arten-

schutz-Leitfaden (MU 2016), noch in sonstigen naturschutzfachlichen Leitfäden oder Arbeitshilfen als Ausschlussbereich für eine Windenergienutzung vorgesehen.

zu 2.b) Planerische Konfliktbewältigung

Im Zusammenhang mit dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung stellt sich die Frage, in welchem Umfang und mit welcher Detailschärfe bestimmte Konflikte bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu lösen sind und welche Aufgaben in einem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Grundsätzlich muss die Unterscheidung zwischen den Ebenen der (Bauleit-)Planung und der Genehmigung erkennbar bleiben und genehmigungsrechtlich relevante Detailfragen sollen und müssen nicht im Flächennutzungsplan vorweggenommen werden.

Bezogen auf artenschutzrechtliche Fragestellungen beschreibt das OVG Münster (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) die Rolle des Flächennutzungsplanes wie folgt: *„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden“* (Unterstreichungen durch den Verfasser).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf den verschiedenen Ebenen des Planungs- und Genehmigungsprozesses in gestufter Form. Der Artenschutz-Leitfaden Niedersachsen (MU 2016, Abb. 5 zu Nr. 4.2) unterscheidet drei unterschiedliche Fallgestaltungen, wie die Artenschutzprüfung im Flächennutzungsplan und die Artenschutzprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufeinander aufbauen können. In der 81. Änderung des F-Planes liegt die mit der Nr. 1b. gekennzeichnete Fallgestaltung vor: Zum Zeitpunkt der Bearbeitung des F-Planes ist noch nicht bekannt, wieviele WEA mit welchen Größenmaßen an welchen Standorten konkret errichtet werden sollen. Hieraus ergibt sich gemäß MU (2016), dass die Artenschutzprüfung im F-Plan-Verfahren nur vorbereitend erfolgt. Die abschließende Artenschutzprüfung bleibt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Die vom Einwender eingeforderten Detaillierungsanforderungen der Artenschutzprüfung (konkrete Festlegung erforderlicher Abschaltzeiten, Lage und Größe von Ausgleichsmaßnahmen) gehen über die rechtliche Anforderung einer ‚Abschätzung‘ weit hinaus. Sie sind nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes, sondern für das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu erbringen.

Der Einwender geht auch zu weit mit seiner Forderung, im Flächennutzungsplan müsse der Nachweis geführt werden, dass geeignete (Ablenk-)Flächen zum Schutz gefährdeter Vogelarten im erforderlichen Umfang und in günstiger Lage zur Verfügung stehen. Es ist weder Aufgabe der Stadt Bad Münster, im Vorgriff auf einen zukünftigen Vorhabenträger geeignete Ausgleichsflächen zu suchen, noch deren Verfügbarkeit (!) im Sinne von Pacht- oder Kaufoptionen zu prüfen oder gar zu verhandeln.

Zurzeit lässt sich weder vorhersehen, wann für den Teilbereich 1 ein Genehmigungsantrag für WEA gestellt wird, noch wie sich die lokale Population und die räumliche Verbreitung des Rotmilans bis dahin entwickeln. Schon deshalb lassen sich die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung und der Umfang möglicher Vermeidungsmaßnahmen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vorwegnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich die Stadt Bad Münster sehr gründlich und auf einer umfassenden Datengrundlage mit den artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auseinander gesetzt hat. Die Sachlage wurde ausführlich in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASB 2015, aktualisiert 2018) gewürdigt. Im Ergebnis ist erkennbar, dass die im ASB erkannten und benannten artenschutzrechtlichen Konflikte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Anwendung der einschlägigen Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können. Anzeichen dafür, dass es sich hierbei um ‚unlösbare Konflikte‘ handelt, welche dazu führen müssten, dass WEA innerhalb der Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 nicht genehmigt oder nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten, liegen nicht vor. Diese Bewertung gilt sowohl für die Avifauna, als auch für die Artengruppe der Fledermäuse. Bezüglich letzterer führt der Artenschutz-Leitfaden (MU 2016, Nr. 4.2) ausdrücklich aus: *„Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden (...). Aus diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden“.*

Diesem Verständnis einer ‚Arbeitsteilung‘ zwischen der Bauleitplanung und dem Genehmigungsverfahren schließt sich die Stadt Bad Münster an. Ein Verstoß gegen das planerische Gebot der Konfliktbewältigung liegt nicht vor und wurde im Übrigen auch vom Landkreis Hameln-Pyrmont als zuständiger Genehmigungsbehörde nicht angemahnt.

zu 2.c) Einordnung der artenschutzrechtlichen Belange in der Abwägungshierarchie

Die Auffassung des Einwenders, dass es sich bei artenschutzrechtlichen Belangen grundsätzlich um harte Tabuzonen handelt, wird von der Stadt Bad Münster nicht geteilt. Diese Einstufung ist schon deshalb abzulehnen, weil - um nochmal auf die oben zitierte Entscheidung des OVG Münster (Urteil vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE) zurückzukommen - die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände *„allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben“*. Die Aussage des Einwenders, dass die *„vorgegebenen Mindestabstände der Fachkonvention der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW von 2015“* als harte Tabuzone hätten eingestuft werden müssen, ist gleich in mehrfacher Hinsicht falsch:

1. Gemäß dem Originaltext der LAG VSW (2015) handelt es sich bei diesen ‚Mindestabständen‘ um *„Empfehlungen“* bzw. um *„Vorschläge“*. Empfehlungen und Vorschläge können aber schon deshalb keine harten Tabuzonen sein, weil es sich nicht um Kriterien handelt, welche zu einem Ausschluss der Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen führen (vgl. BVerwG, Ur. v. 11.04.2013 - 4 CN 2.12, Rn. 6).
2. Auch der Windenergieerlass (Nr. 2.2) bringt hier deutlich eine andere Wertung zum Ausdruck: Durch die Abstandsempfehlungen zum Schutz windenergiesensibler Vogelarten *„sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll. (...) Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird, könnte dies ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung angezeigt“* (Unterstreichung durch Verfasser).
3. Des Weiteren würde eine Einstufung der LAG-Abstandsempfehlungen als harte Tabuzone auch der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss v. 16.11.2016 - 12 ME 132/16) widersprechen, was in folgender Bewertung deutlich zum Ausdruck kommt: *„Im Übrigen überschätzt der Antragsteller objektiv die rechtliche Bedeutung der als ‚Helgoländer Papier‘ bezeichneten Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Diese Empfehlungen haben sich keineswegs bereits als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt“*. Eine fachliche Empfehlung, welche von den Gerichten noch nicht einmal als allgemeingültige ‚Fachkonvention‘ anerkannt wird, kann schon erst Recht nicht als ‚harte Tabuzone‘ bewertet werden. Die Stadt Bad Münster hätte einen Fehler begangen, wenn sie dies getan hätte.

Eine fehlerhafte (zu niedrige) Einstufung des Artenschutzes im Abwägungsprozess kommt auch aus systematischen Gründen nicht in Betracht, wie zutreffend von GATZ

(2013) ausgeführt wird: *„Ist sich eine Gemeinde nicht schlüssig, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann sie einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch vermeiden, dass sie unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabufläche“*. Auch die Verwendung von weichen Tabuzonen ist jedoch kein Muss. Sondern die Kommune kann Belange, die sich als weiche Tabukriterien eignen, ebenso gut von vornherein als Abwägungsposten behandeln, wobei diesen Posten dann ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommt (ebd., Rn. 683).

Exakt nach diesen rechtlichen Anforderungen ist die Stadt Bad Münde vorgegangen: Sie hat die artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als wichtigen Belange mit besonderer Bedeutung in der Abwägung gewertet. Von den zur Verfügung stehenden WEA-Potenzialflächen wurde eine (Fläche J-Nord) aus artenschutzrechtlichen Gründen (Nähe zu Brutplatz und Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs) aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Die übrigen Flächen wurden nach ihrer Beeinträchtigungsintensität differenziert. Aufgrund der flächendeckenden artenschutzrechtlichen Restriktionen im Stadtgebiet war es jedoch nicht möglich, die absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes vollständig zu lösen.

zu 2.d) Abstand des Teilbereichs 1 zum NSG ‚Walterbachtal‘

Der Schutzzweck des NSG HA 124 ‚Walterbachtal‘ ist in § 2 der Schutzverordnung definiert. Im Verordnungstext wird keine Vogelart namentlich genannt. In § 2 ‚Schutzzweck‘ wird zunächst ausgeführt, dass das Gebiet dem Schutz artenreicher Weiden (gemeint sind: beweidete Grünlandflächen) dient einschließlich der daran angepassten Tier- und Pflanzenarten. Bei der weiteren Beschreibung des Schutzzweckes wird an erster Stelle die Artengruppe der Fische genannt, namentlich Bachforelle und Mühlkoppe, welche im Waltershagener Bach vorkommen. An zweiter Stelle wird das Bachtal als Lebensraum für Amphibienpopulationen hervorgehoben und erst an dritter Stelle wird ausgesagt, dass das Bachtal *„als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Vogelarten“* dient. Eine weitere Spezifizierung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der faunistischen Artengruppen wird nicht vorgenommen. Die Aussage des Einwenders, dass der Schutzzweck des NSG auf die windenergiesensiblen Vogelarten Rotmilan und Schwarzstorch abziele (S. 11 der Stellungnahme), lässt sich nicht aus der Schutzverordnung ableiten.

Gemäß der Schutzverordnung soll weiterhin geschützt werden: *„das besonders vielfältige Landschaftsbild, geprägt durch das Wiesental, eingebettet in angrenzende, mit Laubwald bestandene Hänge“*, welches *„in seiner hervorragenden Schönheit erhalten, gepflegt und entwickelt werden [soll]“* (§ 2 Abs. 1 und 2 der Schutz-VO). Dieser Schutzzweck rechtfertigt die Einhaltung eines 200 m-Abstandes als weiche Tabuzone.

Der von der Stadt Bad Münster gewählte Schutzabstand von 200 m zu der Grenze des NSG ‚Walterhagener Bach‘ ist zutreffend und ausreichend gewählt. Der Niedersächsische Windenergieerlass sieht nur die Fläche eines NSG selbst als harte Tabuzone. Sofern für Naturschutzgebiete ein Schutzabstand vorgesehen wird, ist dieser nach Auffassung des Nds. MU als weiche Tabuzone einzustufen. Weiche Tabuzonen sind nicht gesetzlich vorgegeben, sie unterliegen der planerischen Abwägung. Im Windenergieerlass (WEE 2016, Nr. 3.5.3) legt das Nieders. MU zum Thema Schutzabstände Folgendes dar: *„Generelle Abstände zu (...) geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“*

Die Stadt Bad Münster hat eine solche Abwägung im Einzelfall vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Schutzabstand von 200 m als weiche Tabuzone für das Naturschutzgebiet Walterschagener Bach angemessen ist. Ein größerer Schutzabstand kam für die Stadt nicht in Betracht, da in der Schutzverordnung keine windenergiesensiblen Tierarten genannt werden. Zudem werden die Belange des besonderen Artenschutzes (insbesondere für windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten) im Rahmen des ASB (2015, aktualisiert 2018) behandelt und für die Planung aufbereitet. Insofern sind die Vorkommen der relevanten windenergiesensiblen Tierarten ohnehin in die Planung eingestellt und zwar unabhängig davon, ob sie sich innerhalb oder außerhalb von rechtskräftig ausgewiesenen Schutzgebieten befinden.

Der gewählte Schutzabstand von 200 m ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt. Die gesamte WEA-Konzentrationszone sowie Teile des NSG ‚Walterbachtal‘ liegen auf Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont. Insofern kann die Stadt davon ausgehen, dass die UNB LK Hameln-Pyrmont den Schutz dieses Gebietes zutreffend beurteilt und folglich keinerlei Einwendungen gegenüber der vorliegenden Planung vorgetragen hat.

zu 2.e) Gebot, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu geben

Der Einwender kritisiert, dass das mit der 81. Änderung des F-Planes verfolgte Konzept der Windenergienutzung nicht genug Raum gebe. Begründet wird dieser Einwand jedoch nicht. Weiterhin wird bemängelt, dass die weichen Kriterien nicht daraufhin überprüft worden seien, um mehr Fläche für eine Windenergienutzung zu gewinnen. Zum Dritten sei eine Mindestflächengröße fehlerhaft als harte Tabuzone in dem Konzept berücksichtigt (S. 11 ff. der Stellungnahme).

Alle drei Kritikpunkte sind zurückzuweisen.

1. Die Feststellung, dass die von der Stadt ausgewiesenen WEA-Konzentrationszonen - Teilbereiche 1 und 2 - der Windenergienutzung ausreichend Raum geben, wird in Kap. 4.7 der Begründung erläutert. Der Einwender setzt diesen Ausführungen keine eigenen Argumente entgegen. Die Stadt legt in der Begründung dar, dass der Zielwert des Landes aus dem Windenergieerlass (7,35 % der Potenzialflächen) mit dem vorgelegten Konzept nicht vollständig erreicht werde. Dies wird von der Stadt Bad Münster damit begründet, dass
 - die Belange des militärischen Flugverkehrs in Bad Münster viel Raum einnehmen,
 - den Belangen des besonderen Artenschutzes ein hohes Gewicht gegeben wurde und dass
 - weitere gewichtige lokale Belange (z.B. die ‚Umstellung von Ortschaften‘) als Abwägungskriterium im Einzelfall gegen eine Windenergienutzung gewichtet wurde.

An dieser Abwägung ist im Ergebnis nichts auszusetzen. Der Einwender verlangt im Gegenteil, dass weitere Kriterien als harte Tabuzonen hätten Berücksichtigung finden sollen, wie z.B. die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) (Ausführungen hierzu siehe oben). Wäre die Stadt Bad Münster dieser (nicht sachgerechten) Forderung nachgekommen, so wäre im Stadtgebiet noch deutlich weniger oder gar kein ‚substanzialer Raum‘ für die Windenergienutzung verblieben.

2. Die weichen Tabuzonen wurden von der Stadt Bad Münster während des gesamten Planungsprozesses überprüft, hinterfragt und bei Bedarf angepasst. Dies ergibt sich nicht nur aus Tabelle 4 in der Begründung. Weitere Anpassungen im Laufe des ca. vierjährigen Planungsverfahrens sind direkt in das Konzept eingeflossen. Sie sind damit unmittelbar in Kap. 4.2 der Begründung sowie in der Tabelle in Anhang 1 dokumentiert.
3. Die Aussage, dass die Stadt Bad Münster zu kleine Flächen als harte Tabuzone aus der Auswahl ausgeschieden hätte, ist falsch. In Kap. 4.2.1.10 wird dargelegt, dass Flächen bis zu einer maximalen Größe von 1,8 ha als weiche Tabuzone bewertet wurden. Diese Flächen sind unbestritten für eine Windenergienutzung ungeeignet. In die engere Auswahl einbezogen wurden Flächen ab einer Größe von 12 ha (siehe Tab. 1 in Kap. 4.3. der Begründung). In dem vom Einwender zitierten Urteil vom OVG Münster (S. 12 der Stellungnahme) wurde der beklagten Kommune in NRW vorgeworfen, Flächen < 30 ha ohne weitere Prüfung aus dem Konzept ausgeschieden zu haben. Diesen Vorwurf kann man der Stadt Bad Münster wahrlich nicht machen. Das Kriterium der Flächengröße wird weiter behandelt in Kap. 4.4.1.6. Hier wird dieses Kriterium unter der Überschrift ‚Konzentration von WEA als Zielsetzung‘ differenziert mit anderen Bewertungskriterien abgewogen.

Alle Vorwürfe des Einwenders sind zurückzuweisen.

zu 2.f) Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

Dem Thema ‚Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung‘ (Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft) ist im Umweltbericht ein eigenes Kapitel (Nr. 7.4) gewidmet. Weiterhin finden sich im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz zahlreiche Hinweise auf erforderliche (artenschutzrechtliche) Maßnahmen zum Schutz von Vogel- und Fledermausarten.

Die dort getroffenen Aussagen gehen noch nicht ins Detail. In Anbetracht des gestuften Planungs- und Genehmigungsprozesses mit Flächennutzungsplan, ggf. Bebauungsplan und Genehmigungsverfahren ist es sachgerecht und konsequent, die Aussagen zur Anwendung der Eingriffsregelung von Ebene zu Ebene weiter zu konkretisieren. Dieses Vorgehen ist in der Praxis üblich und nicht zu beanstanden.

zu 3.) Stellungnahme der SG Rodenberg vom 22.01.2016

Die Stellungnahme der SG Rodenberg vom 22.01.2016 wurde in einem umfassenden Abwägungsdokument behandelt. Darin wurde zu folgenden Punkten ausgeführt:

- Allgemeine Erläuterungen zum Windenergie-Konzept Stadt Bad Münster
- Gesundheit
- Lärm (Hörschall)
- Infraschall
- Optische Bedrängung
- Eiswurf
- Brandschutz
- Abstände zu Wohnbebauung
- Abstände zu Einzelhäusern
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft
- Belange des Naturschutzes
- Besonderer Artenschutz
- Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
- Begründung des Teilbereichs 1 (Potenzialfläche A)
- Belange der militärischen Luftfahrt
- Abstand von 5 km zwischen benachbarten WEA-Konzentrationszonen
- Belange des Denkmalschutzes / der Archäologie
- Windhöufigkeit / Rentabilität der WEA
- Erschließung

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

- Haftungsansprüche

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Abwägung für die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes sachgerecht erfolgt ist. Fehler in der Abwägung waren nicht zu erkennen. Der Anregung der Samtgemeinde Rodenberg und der Mitgliedsgemeinden Hülsede und Messenkamp, den Teilbereich 1 (Potenzialfläche A) aus der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen, wurde nicht gefolgt.

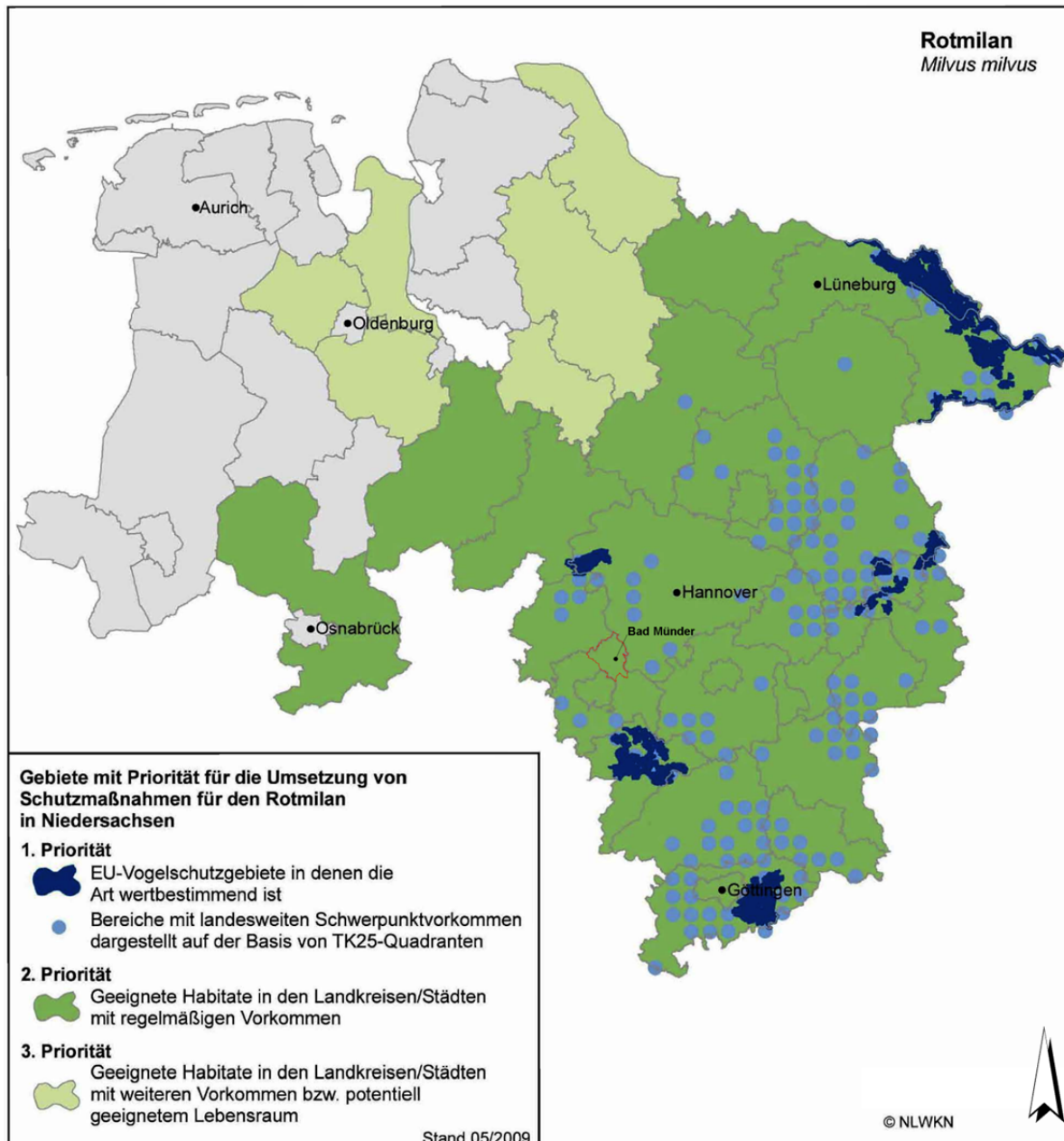


Abb. 1: Rotmilan (Quelle: NLWKN 2009, verändert). Rot umrandet ist das Stadtgebiet von Bad Münster

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Entscheidungsantrag:

Die Kritik an der Planung wird zurückgewiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Stadt Springe	25.05.2018	93
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Abstände zur Bebauung, Abstand zum Wald, Landschaftsbild, Vogelschutz (Rotmilan)		
Kurzfassung der Anregungen:		

Zu der vorgelegten Planung behält die Stadt Springe ihre Stellungnahme vom 05.02.2016 bei.

Stellungnahme der Stadt Springe vom 05.02.2016

1.) Vorhandene und geplante Flächennutzungen (zu Kap. 4.2.2.1)

1.a.) Abstände zu Bebauung

Für die Stadt Springe sind insbesondere die festgelegten Abstände zur Bebauung von Bedeutung. Die Bebauung im Stadtgebiet Springe betreffend wurde bei einer erneuten, nunmehr digitalen Messung festgestellt, dass die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover 2015 (RROP 2015) zu Grunde gelegten Abstandsradien (800 m zu Siedlungsbereichen, 600 m zu Einzelhäusern) in der vorliegenden Planung nicht durchgehend eingehalten werden. So wird der als „Weiche Tabuzone“ zu beachtende Abstand zwischen Windenergienutzung und Einzelgehöft im Bereich „Spannbreite“ an der Bahnstrecke Hannover - Hameln um 75 m unterschritten. Hier sollte aus Gründen der Gleichbehandlung im Springer Stadtgebiet der Abstand des RROP der Region Hannover von 600 m eingehalten werden.

1.b.) Abstände zu Waldflächen

Auch der gegenüber Waldflächen einzuhaltende Abstand (weiche Tabuzone) unterscheidet sich vom Abstandsradius des RROP 2015-Entwurfs der Region Hannover (200 m zu Waldflächen). Zu Grunde gelegt wird der im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont 2001 (RROP 2001) festgelegte Mindestabstand. Auch hier

sollte auf Springer Stadtgebiet der Abstand des RROP der Region Hannover eingehalten werden.

2.) Erholungsnutzung (zu Kap. 4.4.1.15)

Die Bedeutung des Landschaftsbildes im Bereich der Teilfläche 2 wird nicht ausreichend untersucht und nicht sachgerecht berücksichtigt.

Die im aufgeführten Gutachten der Region Hannover dargelegten raumbedeutsamen Sichtbeziehungen werden zu anderen Sichtachsen im Stadtgebiet Bad Münder ins Verhältnis gesetzt und bewertet, ohne dieses tatsächlich entsprechend untersucht zu haben. Unabhängig davon wird die Bedeutung der im o. g. Gutachten beschriebenen Sichtachsen nicht angemessen berücksichtigt. Bei der Darstellung einer WEA-Fläche direkt an der Grenze zum Stadtgebiet Springe kann die Bewertung nicht nur ins Verhältnis zum eigenen Stadtgebiet gesetzt werden. Insbesondere nicht, da es sich um Anlagen mit entsprechender Fernwirkung handelt, die über die Stadtgrenze hinaus wirken.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes in diesem Bereich der Deisterpforte ist insgesamt wesentlich größer als in der Begründung dargelegt.

3.) Brutvögel (zu Kap. 4.4.2.1)

Die Teilfläche 2 liegt innerhalb des empfohlenen Schutzabstands zum Milan-Brutplatz am Osterberg. Die Nichteinhaltung eines solchen Mindestabstands kann zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen und damit Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot auslösen. Mindestabstände sollten nur unterschritten werden, wenn dies mit dem Schutz der betroffenen Arten vereinbar ist. In Rücksprache mit der für den Artenschutz zuständigen Naturschutzbehörde ist zu klären, ob eine Verlagerung der Problemlösung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren tatsächlich zielführend ist.

4.) Abschließende Stellungnahme der Stadt Springe

Die räumliche Ausdehnung der in der vorliegenden F-Planänderung als Teilfläche 2 dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ ist unter Berücksichtigung der o.g. Stellungnahmen zu modifizieren.

Stellungnahme der Verwaltung:zu 1.a.) Abstände zu Bebauung

Verbindliche Vorschriften über einzuhaltende Abstände zur Wohnbebauung gibt es nicht. Auch im Windenergie-Erlass der Nieders. Landesregierung (MU 2016) ist ausdrücklich nicht vorgesehen, eine verbindliche Regelung über einen bestimmten Siedlungsabstand zu treffen.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich werden eine harte Tabuzone von 400 m und eine weiche Tabuzone von 100 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 500 m ergibt.

Die Region Hannover hat bei der Aufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2016) einen Abstand von 600 m zu Einzelhäusern zugrunde gelegt. Dieser Wert gilt jedoch nicht für die Stadt Bad Münster - selbst dann nicht, wenn sich die betroffenen Gebäude außerhalb der Stadtgrenze in der Stadt Springe (Domäne Dahle) und damit in der Region Hannover befinden. Die Stadt Bad Münster hat ihre Abwägung insofern gerecht vorgenommen, als für bewohnte Einzelhäuser innerhalb des Stadtgebietes die gleichen Abstände berücksichtigt wurden wie für Häuser, welche sich nahe der Stadtgrenze außerhalb des Stadtgebietes befinden. Eine andere Bewertung war für die Stadt Bad Münster nicht möglich.

Die konkrete Abstandsfestlegung für WEA erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Maßgeblich sind hier insbesondere die Fachgutachten zu den Themen Schall und Schattenwurf. Insofern sind die in der Bauleitplanung verwendeten, pauschalen Abstandsmaße nicht als abschließend anzusehen.

zu 1.b.) Abstände zu Waldflächen

Die Abstandsfestlegungen, die die Region Hannover für ihr RROP (2016) verwendet hat, sind nicht maßgeblich für das Planungskonzept der Stadt Bad Münster in ihrer Flächennutzungsplanung. Bei den Abständen zu Waldflächen handelt es sich ausdrücklich um weiche Tabuzonen. Diese unterliegen der Abwägung der planenden Gemeinde. Da im Stadtgebiet von Bad Münster nur in geringem Umfang WEA-Potenzialflächen vorhanden sind, ist die Stadt gehalten, die weichen Tabuzonen knapp zu bemessen, um eine sogenannte Verhinderungsplanung zu vermeiden. Eine Erhöhung des Abstandes zu Waldflächen von 100 m auf 200 m kommt für die Stadt Bad Münster daher nicht in Betracht.

zu 2.) Erholungsnutzung

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst, sondern auch auf die weitere Umgebung aus.

Alle 10 WEA-Potenzialflächen führen zu deutlich sichtbaren Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft im Deister-Sünteltal und im Hameltal. Die höchste Beeinträchtigungsintensität weist die Potenzialfläche E auf wegen ihrer exponierten Kuppenlage, der Nähe zu Aussichtspunkten am Deister und die Lage an mehreren Wanderwegen.

Alle weiteren Potenzialflächen sind in ihrer Beeinträchtigungsintensität untereinander vergleichbar und daher jeweils ähnlich zu bewerten: auch sie stellen eine Beeinträchtigung in der Erholungslandschaft dar, wirken sich aber jeweils in unterschiedlichen Teilräumen des Deister-Sünteltales und des Hameltales aus (siehe Kap. 4.4.1.15 der Begründung).

Dass der Teilbereich 2 (Potenzialfläche D) in diesem Zusammenhang fehlerhaft bewertet worden sei, ist für die Stadt Bad Münster nicht zu erkennen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungslandschaft ist mit dieser Fläche weder für die Bürger in Springe und in Bad Münster, noch für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vorgenommen wird. Auf diese Weise wird eine breite Streuung von WEA im Stadtgebiet vermieden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen wird auf diese Weise räumlich begrenzt und damit minimiert.

zu 3.) Brutvögel / Rotmilan

Der Rotmilan weist im Stadtgebiet (einschließlich der näheren Umgebung) eine weite Verbreitung und eine vergleichsweise dichte Besiedelung auf. Hinsichtlich der Lebensraumeignung kann davon ausgegangen werden, dass das Stadtgebiet von Bad Münster mehr oder weniger flächendeckend von Rotmilanen besiedelt ist.

Die Empfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) für Mindestabstände zu Brutplätzen WEA-sensibler Vogelarten kann die Stadt aus diesem Grunde nicht vollständig einhalten. - Sie muss dies auch nicht tun, da die Belange des besonderen Artenschutzes abschließend auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen sind. Der niedersächsische Artenschutz-Leitfaden (MU 2016) sieht gerade für Windenergie-Standorte in artenschutzrechtlich kritischer Lage mehrere Maßnahmen vor, mit welchen die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können. An erster

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Stelle seien Abschaltzeiten zum Schutz WEA-sensibler Vogelarten sowie sogenannte ‚Ab-lenkflächen‘ aufgeführt.

Das Windenergie-Konzept der Stadt Bad Münster wurde umfassend mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) abgestimmt.

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Stadt Springe werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Teilbereich 2 aus der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen oder ihn neu abzugrenzen, wird nicht gefolgt.

Stadt Bad Münde 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Vodafone GmbH	30.05.2018	99

Sachgebiet / thematischer Aspekt:
Richtfunk

Kurzfassung der Anregungen:

Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können der angehängten Excel-Datei entnommen werden. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.

In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Anlage: Leitungstrasse, Koordinaten, Antennenhöhen

Stellungnahme der Verwaltung:

In den der Vodafone-Stellungnahme beigefügten Karten werden die WEA-Potenzialflächen A, D, E, H und I geprüft.

Die Potenzialflächen A und D (Teilbereiche 1 und 2) befinden sich jeweils in einer Entfernung von mehreren hundert Metern zu der nächstgelegenen Richtfunktrasse der Vodafone GmbH. Dieser Abstand ist ausreichend, um einen Konflikt zwischen Windenergienutzung und Richtfunk zu vermeiden.

Eine räumliche Überschneidung wurde lediglich für die Potenzialfläche H festgestellt. Fläche H wird von der Stadt Bad Münde jedoch nicht für eine Windenergienutzung vorgesehen, so dass auch in dieser Fläche kein Konflikt auftritt.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Entscheidungsantrag:

Die Hinweise der Vodafone GmbH werden zur Kenntnis genommen. Ein Konflikt zwischen Windenergienutzung und Richtfunk tritt nicht auf.

Stadt Bad Münster 81. Änderung Flächennutzungsplanes Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange		
Name:	Datum:	TÖB-Nr.:
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	30.05.2018	134
Sachgebiet / thematischer Aspekt:		
Flugverkehr, Radaranlage Deister		
Kurzfassung der Anregungen:		

Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 13.01.2016 weiterhin gültig ist. Die darin getroffenen Aussagen gelten in vollem Umfang fort. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: Mai 2018.

Stellungnahme des BAF vom 13.01.2016

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des BAF im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der zivilen Radaranlage Deister PSR gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Deister PSR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eigenschaftsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellung-

nahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) vom 13.01.2016 bleibt relativ vage. Es wird festgestellt, dass sich alle WEA-Konzentrationszonen innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radaranlage Deister befinden. Gleichzeitig wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da es im Genehmigungsverfahren zu Einschränkungen für die Errichtung von WEA kommen kann.

Eine Differenzierung zwischen den einzelnen WEA-Potenzialflächen und WEA-Konzentrationszonen nimmt das BAF nicht vor, so dass die Stadt Bad Münster aufgrund dieser Stellungnahme nicht beurteilen kann, welche der Potenzialflächen sich aus luftfahrtrechtlicher Sicht besser oder schlechter für eine Windenergienutzung eignet.

Zur Interpretation der Belange der zivilen Luftfahrt zieht die Stadt Bad Münster somit ergänzend eine Stellungnahme heran, die von der Deutschen Flugsicherung (DFS) am 15.05.2015 abgegeben wurde. Auch diese Stellungnahme befasst sich mit den Anforderungen, die sich aus der zivilen Radaranlage Deister PSR ergeben. In dieser Stellungnahme hatte sich die DFS differenzierter zu den luftfahrtrechtlichen Restriktionen geäußert: *„Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen (WEA) eine maximale Höhe von 396 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich bezüglich § 18a LuftVG betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 396 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken.“*

Die Stadt kommt auf dieser Grundlage zu folgendem Ergebnis:

Die DFS verweist auf den Anlagenschutzbereich ihrer Radaranlage auf dem Deister (Geländehöhe 396,21 m ü.NN). Eine Betroffenheit dieser Radaranlage ist (nur dann) gegeben, wenn zukünftige WEA eine Höhe von 396 m ü.NN erreichen oder überschreiten. Da das Gelände aller WEA-Potenzialflächen im Stadtgebiet deutlich unter einer Höhe von 200 m über NN liegt, stellt dieser Belang keine grundlegende Restriktion für eine Windenergienutzung dar. Auch bei der Errichtung von modernen und leistungsstarken WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m über Grund würde das Maß von 396 m über NN noch nicht überschritten werden. Sofern in Zukunft WEA beantragt werden sollten, welche eine Bauhöhe von deutlich über 200 m aufweisen, ist im Einzelfall im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob eine Begrenzung dieser Höhe zugunsten der zivilen Flugsicherungseinrichtungen erforderlich ist.

Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Im Flächennutzungsplan ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen.

Die Belange der zivilen Flugsicherung (Radaranlage Deister PSR) werden in die Begründung der 81. Änderung des F-Planes aufgenommen.

Entscheidungsantrag:

Die Belange des Bundesamtes für Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur 81. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert.